

**CHECKLISTEN ZUR VERWENDUNG BEI PRÜFUNGEN
DER RECHNUNGSFÜHRUNG UND COMPLIANCE-
PRÜFUNGEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN
BESCHAFFUNGSWESENS**

EINLEITUNG

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein weites Feld, das zahlreiche Aufgaben umfasst, wie z. B. die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einer angemessenen Qualität und Menge, die Bündelung des eigenen Bedarfs mit dem Bedarf anderer Behörden, die Auslagerung von Dienstleistungen und den Aufbau von Partnerschaften mit Auftragnehmern. In all diesen Fällen muss die Behörde einen Auftragnehmer auswählen und für die gelieferten Waren oder Dienstleistungen bezahlen. In den meisten EU-Mitgliedstaaten entfallen 25 % bis 30 % der öffentlichen Ausgaben auf die Beschaffung.

Die nationalen Rechnungshöfe prüfen die Verwendung öffentlicher Mittel und fördern, je nach Ausgestaltung ihres Mandats, auch solide Verwaltungsgrundsätze und die Erzielung eines zusätzlichen Nutzens. Die Prüfungsmandate und -tätigkeiten der Rechnungshöfe variieren ebenso wie die nationalen Haushaltssysteme und das Vergaberecht für den Bereich der öffentlichen Hand. Die Erstellung einer gemeinsamen Checkliste für die Prüfung des Beschaffungswesens gestaltete sich schwierig, nicht zuletzt weil sie den Prüfern, obwohl diese unter sehr unterschiedlichen Bedingungen mit verschiedenen Zielen, Anforderungen und Verfahren arbeiten, gleichermaßen nützen sollte.

Ein Prüfer kann die Beschaffungsfunktion z. B. als Teil der Prüfung der Rechnung einer bestimmten Behörde prüfen. Alternativ kann er auch bestimmte Bereiche oder Verfahren prüfen und dabei Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb, Betrug und Korruption, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nutzensteigerung berücksichtigen. Während einige Rechnungshöfe mit ihren Empfehlungen die Einführung von "Best Practices" anstreben, konzentrieren sich andere auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Maßnahmen, die zur Behebung festgestellter Unregelmäßigkeiten ergriffen wurden.

Die Checklisten wurden auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze und Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen erstellt:

- Aufgrund einer Analyse der von verschiedenen Rechnungshöfen eingegangenen Beiträge stellten wir fest, dass sich diese alle auf die Komplexität des Beschaffungswesens, das den Bedürfnissen der Behörden, wettbewerbspolitischen Zielen und dem Grundsatz der Transparenz gerecht werden muss, konzentrieren.
- Die EU-Mitgliedstaaten sind an die grundlegenden Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Richtlinie 2004/18/EG¹ gebunden.
- Unabhängig davon, welche nationale oder lokale Vorschrift sie anwenden, müssen die staatlichen Behörden die Anforderungen des Wettbewerbsprozesses einhalten und transparente Entscheidungen treffen, die gewährleisten, dass alle Wettbewerbsteilnehmer gleich behandelt werden. Insbesondere darf es zu keiner Diskriminierung aufgrund der Nationalität kommen.

¹ Obwohl es auch noch andere EU-Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen gibt, bezieht sich diese Checkliste ausschließlich auf Richtlinie 2004/18/EG.

- Das Beschaffungswesen ist ein Bereich, der sehr betrugs- und korruptionsanfällig ist, was nicht selten zum Missbrauch öffentlicher Mittel führt.

Obwohl sich die Checklisten eng an die Anforderungen der EU-Richtlinie halten, sind sie doch allgemein gehalten und auf alle Aufträge anwendbar, die unter den EU-Schwellenwerten liegen. Sie gehen auch auf einige wichtige Punkte ein, die in der EU-Richtlinie nicht enthalten sind (z. B. organisatorische Fragen). Besonderes Gewicht legen sie auf jene Bereiche, die erfahrungsgemäß sehr anfällig für Fehler und irreguläre Einflüsse sind.

Bei der Verwendung dieser Checklisten sollten die Prüfer folgende Punkte beachten:

- Die Prüfung öffentlicher Beschaffungsverfahren ist manchmal lediglich Teil der Prüfung (so z. B. bei der Prüfung der Rechnungsführung); in solchen Fällen müssen die vorgeschlagenen Fragen in die Methodik dieser Prüfung integriert werden.
- Je nach den geprüften Risiken sind nicht alle Fragen auf jede Prüfung anwendbar.
- Entsprechend dem jeweiligen Prüfungsmandat und dem nationalen System müssen einige Punkte möglicherweise abgeändert oder Fragen ergänzt werden. Zum Beispiel verpflichtet eine Finanzierung aus dem nationalen, regionalen oder lokalen Haushalt die Beschaffungsstelle zur Befolgung der entsprechenden nationalen, regionalen oder lokalen Finanz- und Vergabevorschriften.
- Bei einer Prüfung, die auch Wirtschaftlichkeitsfragen berücksichtigen soll, sollte neben diesen Checklisten auch das Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen Anwendung finden.

Die Checklisten beginnen mit einer Analyse der Beschaffungsfunktion und folgen in ihrem Aufbau anschließend den Hauptphasen des Beschaffungsverfahrens - Vorausschreibungsphase, Wahl des Beschaffungsverfahrens, Art der Veröffentlichung und Bekanntmachung, Ermittlung potentieller Bieter, Wertung der Angebote und Vergabeverfahren. Besondere Aufmerksamkeit wird den zusätzlichen Bauleistungs- und Lieferaufträgen gewidmet, deren Vergabe häufig im Wege einer Direktvergabe stattfindet.

Jedes Kapitel enthält eine Reihe von übergreifenden Fragen, die unter den folgenden Aspekten näher behandelt werden:

- **Hintergrund:** dient zur Erläuterung der Bedeutung und zur Vermittlung einiger wichtiger Informationen;
- **Checkliste:** dient zur Darstellung der Bereiche und Richtungen, die bei der Prüfung des jeweiligen Gegenstandes berücksichtigt werden sollten;
- **Rechtsgrundlage:** dient zur Bestimmung der Dokumente, die der Prüfer hinsichtlich des zu prüfenden Gegenstandes berücksichtigen sollte:
 - die relevanten Teile der Richtlinie 2004/18/EG;
 - die diesbezüglichen Abschnitte des Prüfungsleitfadens;
 - die im Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen (*Procurement Performance Model*) enthaltenen Fragen;
 - bedeutende Urteile des Europäischen Gerichtshofes (Rechtsprechung des EuGH);

- von den ORKB erstellte Prüfungsberichte und Studien².

Da das öffentliche Beschaffungswesen ein sehr korruptionsanfälliger Bereich ist - der damit verbundene Schaden wird auf 10 % bis 50 % des Auftragswertes geschätzt -, haben wir in diese Checklisten eine Betrugs- und Korruptionskomponente aufgenommen. In Fällen, in denen der Schwerpunkt der Prüfung auf Betrugs- und Korruptionspraktiken liegt, sollte der Prüfer besonders jene Fragen berücksichtigen, die mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet sind: . Falls diese Fragen mit "Nein" beantwortet werden können, besteht ein erhöhtes Betrugs- und Korruptionsrisiko, so dass es einer genaueren Untersuchung bedarf³.

² Zusammenfassungen, Erläuterungen und Links zu diesen Berichten sind in den Zusammenfassungen der ORKB zum Beschaffungswesen enthalten.

³ Siehe Leitfaden der AFROSAI-E *Detecting fraud while auditing* zu einem globalen Ansatz, einer Betrugsliste und Prüfungsverfahren, Risiken und empfohlenen Kontrollen in ausgewählten Prüfungsbereichen einschließlich Beschaffungswesen (auf Anfrage bei der AFROSAI-E).

Zu den verschiedenen Betrugs- und Korruptionsarten und den Anzeichen von Betrug und Korruption bei Aufträgen siehe *ASOSAI Guidelines for Dealing with Fraud and Corruption*, <http://www.asosai.org/guidelines/guidelines1.htm>, sowie *Fighting Corruption and Promoting Integrity in Public Procurement*, OECD, 2005.

1. PRÜFUNG DES BESCHAFFUNGSMANAGEMENTS

- 1.1. Sind die Beschaffungsverfahren gut organisiert und dokumentiert?
- 1.2. Sind geeignete Finanzierungsmodalitäten vorgesehen?
- 1.3. Sind interne Kontrollsysteme vorhanden?
- 1.4. Wird der Beschaffungsvorgang ordnungsgemäß überwacht und dokumentiert?

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

- 2.1. Gelten die Beschaffungsvorschriften der EU?
- 2.2. Hat die Behörde den Auftragswert korrekt berechnet?
- 2.3. Entsprach die Leistungsbeschreibung dem Bedarf und den rechtlichen Vorschriften?
- 2.4. Waren die Ausschreibungsunterlagen verständlich, transparent und frei von Einschränkungen oder Bedingungen, die bestimmte Lieferanten hätten benachteiligen können?
- 2.5. War die Vorlage von Varianten zulässig und ordnungsgemäß geregelt?
- 2.6. Verfügt die Behörde über Verfahren zur Überwachung der Beteiligung von Sachverständigen am Beschaffungsverfahren?

3. PRÜFUNG DES GEWÄHLTEN BESCHAFFUNGSVERFAHRENS

- 3.1. Hat sich die Behörde für ein angemessenes und zulässiges Beschaffungsverfahren entschieden?
- 3.2. Gewährleistete das gewählte Verfahren fairen Wettbewerb und Transparenz?

4. PRÜFUNG DER ART DER VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNG

- 4.1. Hat die Behörde das Beschaffungsverfahren und die Ergebnisse des Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Richtlinie und des AEUV bekanntgemacht?
- 4.2. Hatten alle Bewerber rechtzeitig und gleichberechtigt Zugang zu den Verdingungsunterlagen und den bereitgestellten Informationen?
- 4.3. War ggf. die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleistet?

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

- 5.1. Wurden die formale Prüfung der Aufforderungen zur Teilnahme und die Wertung der Angebote korrekt vorgenommen?
- 5.2. Wurde die Eignung der Bewerber korrekt bewertet?
- 5.3. Wurden Ausschlussgründe vor der eigentlichen Wertung der Angebote ordnungsgemäß berücksichtigt?
- 5.4. Wurden die Angebote angemessen gewertet?

- 5.5. Wurde die Entscheidung über das Vergabeverfahren korrekt und angemessen bekanntgemacht?

6. PRÜFUNG ZUSÄTZLICHER BAULEISTUNGEN ODER LIEFERUNGEN

- 6.1. Waren zusätzliche Bauleistungen oder Lieferungen ohne Durchführung eines neuen Beschaffungsverfahrens zulässig?

1. PRÜFUNG DES BESCHAFFUNGSMANAGEMENTS

1.1. Sind die Beschaffungsverfahren gut organisiert und dokumentiert?

Hintergrund

Die Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich des Beschaffungsverfahrens ist für das wirksame und wirtschaftliche Funktionieren dieses Verfahrens entscheidend.

Die Behörde muss alle Maßnahmen und Entscheidungen, die im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens getroffen werden, dokumentieren, um den Ablauf des Verfahrens verfolgen und ggf. nachprüfen sowie Managemententscheidungen absichern zu können.

Diese Organisations- und Dokumentationsmaßnahmen bilden auch die Grundlage für die während des Beschaffungsverfahrens angewandten Kontrollmechanismen hinsichtlich der Finanzen und der Einhaltung von Vorschriften.

Checkliste

- F/C** • Sind die Funktionen und Zuständigkeiten der an der Beschaffung Beteiligten klar festgelegt und dokumentiert?
 - Wurden Leitlinien mit den Grundsätzen und Zielen einer soliden Beschaffungspraxis eingeführt?
- F/C** • Sind die Beschaffungsverfahren organisiert und dokumentiert und umfassen die zu erfüllenden Anforderungen, die Leistungsbeschreibung, die Unterlagen, die Bekanntmachungen, das Vergabeverfahren und die Zuschlagserteilung, den Auftragsentwurf und den geschlossenen Auftrag, die Ausführung und die geleisteten Zahlungen?
- F/C** • Werden elektronisch durchgeführte Verfahren ausreichend aufgezeichnet und dokumentiert, so dass sie sich bei der Prüfung leicht nachvollziehen lassen?
 - Haben die Mitarbeiter, die an den verschiedenen Phasen des Verfahrens beteiligt sind, die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse, um ihren Aufgaben wirksam nachgehen zu können?
- F/C** • Werden Beschaffungsvorschläge ohne Ausnahme von befugten Mitarbeitern initiiert, bearbeitet und bewilligt?
- F/C** • Gibt es keine Fälle, in denen Dokumente fehlen, ausgetauscht, zurückdatiert oder modifiziert wurden oder Fälle nachträglicher Rechtfertigungen?

Rechtsgrundlage

- Richtlinie⁴:

⁴ Gemeint ist stets Richtlinie 2004/18/EG.

Zu den Vergabevermerken bei elektronischen Verfahren siehe Artikel 43.

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**

Zur Beschaffungsstrategie siehe Frage Nr. 7.

Zur Organisation der Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 8.

Zur Organisation des Beschaffungsverfahrens siehe Frage Nr. 9.

Zu den Fachkenntnissen, der Erfahrung und den Zuständigkeiten des Personals siehe Fragen Nr. 10 und Nr. 16.

Zu den Risiken bezüglich des inneren und äußeren Umfelds siehe Frage Nr. 13.

Zur Erfassung und Verwendung von Leistungsdaten siehe Frage Nr. 14.

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zur klaren Ermittlung der Zuständigkeiten:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Management of public procurement at the ministry of Interior and its governing area</i> (Öffentliches Beschaffungsmanagement beim Innenministerium und dem diesbezüglichen Regierungsbereich) | Estland |
| <i>Management of procurement at the Ministry of Environment</i> (Beschaffungsmanagement beim Umweltministerium) | Estland |

Zur Notwendigkeit von Anleitungen:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | " |
| <i>Procurement of maintenance services</i> (Beschaffung von Instandhaltungsdiensten) | Estland |
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>The Defence administration's procurement activities - supply procurement</i> (Beschaffungstätigkeiten der Verteidigungsbehörden - Beschaffung von Lieferungen) | " |
| <i>Audit on the operation of the Hungarian Defence Forces public procurement systems projects</i> (Prüfung der Funktionsweise der öffentlichen Beschaffungssysteme innerhalb der ungarischen Streitkräfte) | Ungarn |

Zur Organisation, Dokumentation und Archivierung von Beschaffungsprozessen:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television</i> | Belgien |

| | |
|---|-------------|
| <i>programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | |
| <i>Consultancy contracts awarded by ministerial cabinets</i> (Von Ministerkabinetten vergebene Beraterverträge) | " |
| <i>Management of public procurement at the ministry of Interior and its governing area</i> (Öffentliches Beschaffungsmanagement beim Innenministerium und dem diesbezüglichen Regierungsbereich) | Estland |
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>Universities' procurement activities</i> (Beschaffungstätigkeiten der Universitäten) | " |
| <i>Procurements of system work and ADP consulting services by the tax administration</i> (Beschaffung von Systemarbeiten und ADV-Beratungsdienstleistungen durch die Steuerbehörden) | " |
| Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Teil II | Deutschland |
| <i>Contracts of assistance, consultancy and services awarded by the Foundation for Further Education, financial years 1996 to 1998</i> (Vergabe von Assistenz-, Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen durch die Stiftung für Weiterbildung, Haushaltsjahre 1996-1998) | Spanien |

Zur Qualifikation des Beschaffungspersonals:

| Bericht | ORKB |
|---|------|
| <i>Improving public services through better construction</i> (Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen durch bessere Bauprojekte) | UK |
| <i>Improving IT procurement: the impact of the Office of Government Commerce's initiatives on departments and suppliers in the delivery of Major IT-enabled projects</i> (Verbesserung der Beschaffung im IT-Bereich: Wirkung der Maßnahmen des staatlichen Beschaffungsamts gegenüber den Abteilungen und Lieferanten bei der Umsetzung größerer IT-gestützter Projekte) | UK |

Zu Zuständigkeitsfragen:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Roads, motorways and waterways maintenance leases</i> (Instandhaltungsverträge für Straßen, Autobahnen und Wasserwege) | Belgien |

1. PRÜFUNG DES BESCHAFFUNGSMANAGEMENTS

1.2. Sind geeignete Finanzierungsmodalitäten vorgesehen?

Hintergrund

Die Finanzierung von Beschaffungsaufträgen wird durch das für die Behörde bzw. den entsprechenden Mitgliedstaat geltende Haushaltssystem bestimmt. Bei der Untersuchung der Beschaffungsfunktion im Rahmen der Prüfung der Rechnungsführung sehen viele Prüfungsansätze eine Prüfung der Finanzierungsmodalitäten als Teil der Überprüfung der Einhaltung nationaler und haushaltsrechtlicher Vorschriften sowie fachlicher Vorgaben vor.

Checkliste

- F/C** • Wurden das zu prüfende Beschaffungsverfahren und die damit verbundene Finanzierung auf der entsprechenden Ebene genehmigt (z. B. Regierung, Ministerium, Anstalt/Körperschaft, Behördenleitung)?
- Erfolgte diese Finanzierung rechtlich korrekt bzw. unter Einhaltung der einschlägigen nationalen Gesetze oder Verfahren, die die Finanzierung dieser Auftragsart regeln?
- Wurden in Fällen, in denen die Zahlungen über mehrere Haushaltsjahre erfolgen, entsprechende finanzielle Vereinbarungen getroffen?
- F/C** • Entspricht der genehmigte Finanzierungsrahmen dem für das Beschaffungsverfahren berechneten geschätzten Vertragswert?
- Steht die Finanzierung der vom Vertrag vorgesehenen Zahlungen rechtzeitig zur Verfügung und ist sie im Einklang mit den einschlägigen nationalen/öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften?
- Liegt in Fällen, in denen die Finanzierung durch eine Kreditaufnahme erfolgt, die für dieses Darlehen erforderliche Genehmigung vor und sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt?

Rechtsgrundlage

- Siehe nationale Haushaltsordnungen.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Zu Risiken im Zusammenhang mit dem äußeren Umfeld/Haushaltszwängen siehe Frage Nr. 13.
- **Prüfungsberichte und Studien:**
Zu Haushaltsfinanzierungsfragen:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Management of public procurement at the ministry of Interior and its governing area</i> (Öffentliches Beschaffungsmanagement beim Innenministerium und dem diesbezüglichen Regierungsbereich) | Estland |
| <i>Management of procurement at the Ministry of Environment</i> (Beschaffungsmanagement beim Umweltministerium) | " |
| <i>The Finnish state's payment traffic procurement</i> (Beschaffungsverfahren für Zahlungsabwicklungen des finnischen Staats) | Finnland |
| <i>Acquisitions of medications and pharmaceutical products in a sample of public hospitals of the National Health System-1999 and 2000</i> (Beschaffung von Medikamenten und pharmazeutischen Produkten bei einer Stichprobe von öffentlichen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems - 1999 und 2000) | Spanien |

1. PRÜFUNG DES BESCHAFFUNGSMANAGEMENTS

1.3. Sind interne Kontrollsysteme vorhanden?

Hintergrund

Das Beschaffungsverfahren steht in einer Wechselbeziehung zu den anderen Finanzkontrollmechanismen, die zur Sicherung der Vermögenswerte und zur Vorbeugung von Betrug oder finanziellen Fehlern eingeführt wurden. Manche Ansätze im Rahmen der Prüfung der Rechnungsführung sehen die Prüfung des Beschaffungsverfahrens als Teil der Prüfung des internen Kontrollsystems vor.

Checkliste

- F/C** • Besteht ein System zur Überwachung der Anforderungen und zur Erfassung der Auftragsausführung und der geleisteten Zahlungen, das Informationen bereitstellt zu:
 - den für die verschiedenen Verfahren (einschließlich der Bedarfsermittlung) zuständigen Personen und Genehmigungsebenen,
 - den zu erfassenden Daten,
 - den bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen gemäß den zugrunde liegenden Aufträgen anzuwendenden besonderen Verfahren,
 - den Verfahren zur Überprüfung der korrekten Lieferung/Erbringung von Waren/Dienstleistungen und der Übereinstimmung dieser Waren/Dienstleistungen mit den Vertragsbedingungen,
 - den Verfahren zur Genehmigung von Zahlungen, einschließlich Verfahren für die Freigabe von Zahlungen im Rahmen des Auftrags entsprechend erbrachten Teillieferungen bzw. Teilleistungen und der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Zahlungsforderungen,
 - der Überwachung der Zahlungen und Salden durch das Management,
 - der Durchsetzung der Vertragserfüllung in Fällen, in denen die Auftragnehmer gegen die Auftragsbedingungen verstoßen,
 - dem regelmäßigen Kontenabgleich hinsichtlich der Zahlungen, Vorgänge und Bestände im Rahmen des Auftrags?
- F/C** • Herrscht zwischen jenen, die die Waren/Dienstleistungen beschaffen, jenen, die sie anfordern, jenen, die die Auftragsausführung überprüfen und jenen, die die Zahlungen genehmigen, eine angemessene Aufgabentrennung?

- F/C** • Bestehen Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Beschaffungsverfahren?
- F/C** • Gibt es im Hinblick auf die Mitarbeiter, die die Transaktionen genehmigen, oder die Mitglieder der Ausschüsse, die am Beschaffungsverfahren beteiligt sind, keine Anzeichen oder Nachweise für Interessenkonflikte?
- F/C** • Gibt es zwischen den Beamten, die die Transaktionen genehmigen, oder den Mitgliedern der Ausschüsse, die am Beschaffungsverfahren beteiligt sind, und den Auftragnehmern keine Anzeichen oder Nachweise für wiederholte, ungewöhnliche oder unnötige Kontakte?
- F/C** • Wird das Beschaffungsverfahren von einem kompetenten Mitarbeiter fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass das Verfahren mit den geltenden Vorschriften übereinstimmt?
- F/C** • Gibt es für elektronische Verfahren und Unterlagen, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:
 - F/C** ○ Zugang zu Daten, einschließlich fixer Daten, und Feststellung der Befugnisgrenzen und der befugten Personen,
 - F/C** ○ angemessene und vollständige Aufzeichnung aller Transaktionen und Vorgänge,
 - F/C** ○ angemessene Überprüfung der Transaktionen nach Eingabe oder Änderung,
 - F/C** ○ sichere Speicherung der Daten.
- F/C** • Werden den Auftragnehmern keine Gegenstände zur Verfügung gestellt, die sie gemäß den Aufträgen selbst bereitstellen müssen (z. B. Büroräume, Möbel, IT-Ausstattung)? Gibt es keine Fälle, in denen ein Teil der vergebenen Arbeiten von Mitarbeitern des öffentlichen Auftragnehmers ausgeführt werden?
- F/C** • Werden doppelte Zahlungen ordnungsgemäß verhütet und ggf. korrigiert?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zu den Aufzeichnungen elektronischer Verfahren siehe Artikel 43.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Zur Organisation der Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 8.
Zu den Kontrollen bei der öffentlichen Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 11.
Zum Risikomanagement siehe Frage Nr. 13.
Zu Missbrauch und Betrug in der Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 14.
Zu Interessenkonflikten und Korruption siehe Frage Nr. 17.
- **Prüfungsberichte und Studien:**
Zum Erfordernis eines wirksamen internen Kontrollsystems:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Execution of economic compensations associated with the purchase of specific military equipment</i> (Wirtschaftliche Ausgleichszahlungen in Verbindung mit dem Kauf spezifischer militärischer Ausrüstung) | " |
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | " |
| <i>Management of public procurement at the ministry of Interior and its governing area</i> (Öffentliches Beschaffungsmanagement beim Innenministerium und dem diesbezüglichen Regierungsbereich) | Estland |
| <i>File, storage, safekeeping or management of medical histories and past procurement or in force in 1999 and 2000 on this activity for a sample of public hospitals of the National Health System</i> (Ablage, Archivierung, Verwahrung oder Verwaltung von Krankenakten und in der Vergangenheit oder in den Jahren 1999 und 2000 in diesem Bereich durchgeführte Beschaffungen bei einer Stichprobe von öffentlichen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems) | Spanien |
| <i>Modernising procurement in the prison service</i> (Modernisierung der Beschaffung im Gefängnisdienst) | UK |
| <i>Improving IT procurement: the impact of the Office of Government Commerce's initiatives on departments and suppliers in the delivery of Major IT-enabled projects</i> (Verbesserung der Beschaffung im IT-Bereich: Wirkung der Maßnahmen des staatlichen Beschaffungsamts gegenüber den Abteilungen und Lieferanten bei der Umsetzung größerer IT-gestützter Projekte) | " |

Zum Erfordernis einer klaren Aufgabentrennung:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Public investment projects by the National Laboratory for Civil Engineering</i> (Öffentliche Investitionsprojekte des nationalen Labors für Hoch- und Tiefbau) | Portugal |

Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | Belgien |
| <i>Procurement of consultancy services</i> (Beschaffung von Beratungsdienstleistungen) | Dänemark |

1. PRÜFUNG DES BESCHAFFUNGSMANAGEMENTS

1.4. Wird der Beschaffungsvorgang ordnungsgemäß überwacht und dokumentiert?

Hintergrund

Die Überwachung der Aufträge und des Beschaffungsverfahrens erlaubt es dem Management, die Wirksamkeit der Beschaffungskontrollen, der Auftragserfüllung und der Einhaltung haushaltsrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben im Zeitverlauf zu beurteilen und dadurch den Spielraum für den Missbrauch öffentlicher Mittel zu verkleinern. Diese Überwachung beinhaltet die zeitgerechte Beurteilung der Beschaffungsausführung und der damit verbundenen Kontrollen sowie die Ergreifung der notwendigen Korrekturmaßnahmen.

Checkliste

- F/C** • Sind die Zuständigkeiten für die Überwachung der Auftragsausführung und -erfüllung klar verteilt?
- Werden diese Zuständigkeiten von Personen wahrgenommen,
 - die entsprechend befugt sind, im Falle der Nichterfüllung Maßnahmen zu ergreifen?
 - die über angemessene Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen und/oder in der Lage sind, die korrekte Auftragsausführung und -erfüllung wirksam sicherzustellen?
- Stehen den für die Überwachung der Auftragserfüllung zuständigen Personen auf soliden Daten basierende Vergabevermerke zur Verfügung?
- F/C** • Werden die im Auftrag festgelegten Bestellmengen, Lieferungen und Zahlungen von einem kompetenten Mitarbeiter überwacht?
- F/C** • Wird die Qualität der Auftragserfüllung anhand eines Vergleichs mit den Auftragsbedingungen von einem kompetenten Mitarbeiter geprüft?
- F/C** • Bestehen (sofern im Auftrag vorgesehen) Systeme zur Bestandserfassung und -verwaltung?
- F/C** • Gibt es festgelegte Verfahren für die Behandlung und Dokumentierung von Fällen der Nichterfüllung von Aufträgen und der Rückgabe von Waren?
- F/C** • Gibt es angemessene Aufzeichnungen zur Überwachung der Auftragserfüllung und der ggf. zu ergreifenden Maßnahmen?

Rechtsgrundlage

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Zur regelmäßigen Bewertung der Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 8.
Zu den Kontrollen bei der öffentlichen Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 11.

Zur Bewertung der Auftragserfüllung durch die Anbieter siehe Frage Nr. 12.
Zu Missbrauch und Betrug in der Beschaffungsstelle siehe Frage Nr. 14.

• **Prüfungsberichte und Studien:**

Zur Notwendigkeit, über Bedienstete mit Fachkenntnissen/Erfahrung im Beschaffungswesen zu verfügen:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Introduction of double entry accounting at the Ministry of the Flemish Community</i> (Einführung der doppelten Buchführung beim Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | Belgien |
| Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000, ABl. C vom 15.12.2001, S. 318-328 | EuRH |
| <i>The Defence administration's procurement activities - supply procurement</i> (Beschaffungstätigkeiten der Verteidigungsbehörden - Beschaffung von Lieferungen) | Finnland |
| <i>Improving public services through better construction</i> (Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen durch bessere Bauprojekte) | UK |

Zur Notwendigkeit einer klaren Beschreibung der Zuständigkeiten:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Introduction of double entry accounting at the Ministry of the Flemish Community</i> (Einführung der doppelten Buchführung beim Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | Belgien |
| <i>Management of public procurement at the ministry of Interior and its governing area</i> (Öffentliches Beschaffungsmanagement beim Innenministerium und dem diesbezüglichen Regierungsbereich) | Estland |
| <i>Management of procurement at the Ministry of Environment</i> (Beschaffungsmanagement beim Umweltministerium) | " |
| <i>Acquisitions of medications and pharmaceutical products in a sample of public hospitals of the National Health System-1999 and 2000</i> (Beschaffung von Medikamenten und pharmazeutischen Produkten bei einer Stichprobe von öffentlichen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems - 1999 und 2000) | Spanien |
| <i>Ministry of Defence: the rapid procurement of capability to support operations</i> (Verteidigungsministerium: schnelle Beschaffung von Kapazitäten zur Unterstützung von Einsätzen) | UK |

Zur Kontrolle der Auftragsausführung:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Introduction of double entry accounting at the Ministry of the Flemish Community</i> (Einführung der doppelten Buchführung beim | Belgien |

| | |
|---|----------|
| Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | |
| <i>Execution of economic compensations associated with the purchase of specific military equipment</i> (Wirtschaftliche Ausgleichszahlungen in Verbindung mit dem Kauf spezifischer militärischer Ausrüstung) | " |
| <i>Framework contracts: the Federal Central Buying Office's operation examined in terms of sound management and legality</i> (Rahmenverträge: Prüfung der Tätigkeit der föderalen Einkaufszentrale im Hinblick auf ordnungsgemäße Verwaltung und Rechtmäßigkeit) | " |
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | " |
| <i>The procurement of public transport services</i> (Beschaffung von öffentlichen Verkehrsdiensten) | Finnland |
| <i>Procurement awarded by the Provincial Delegations, financial year 2002, regarding the services of Home Assistance</i> (Von den Provinzialbehörden im Haushaltsjahr 2002 vergebene Aufträge für häusliche Pflege) | Spanien |
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial year 1996. Item concerning "Public procurement"</i> (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahr 1996. Abschnitt über öffentliche Beschaffung) | " |
| <i>Acquisitions of medications and pharmaceutical products in a sample of public hospitals of the National Health System-1999 and 2000</i> (Beschaffung von Medikamenten und pharmazeutischen Produkten bei einer Stichprobe von öffentlichen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems - 1999 und 2000) | " |

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.1. Gelten die Beschaffungsvorschriften der EU?

Hintergrund

Für die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den EU-Mitgliedstaaten gibt es zwei wichtige EU-Richtlinien mit detaillierten Vorschriften: Richtlinie 2004/18/EG und 2004/17/EG. Für die meisten Aufträge ist die erste Richtlinie maßgebend; die zweite koordiniert speziell die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Grundsätzlich sind die Behörden - sofern der Auftrag über einem bestimmten Schwellenwert liegt - zur Einhaltung der Vorschriften der Richtlinien verpflichtet. Im Übrigen gelten diese Vorschriften auch, wenn der Auftrag mehr als zur Hälfte von einer Behörde subventioniert wurde oder eine Einrichtung das besondere oder ausschließliche Recht zur Ausführung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes erhalten hat. Aufträge, die unter den EU-Schwellenwerten liegen, sowie einige andere Aufträge, die vom Anwendungsbereich der Richtlinien ausdrücklich ausgenommen sind, fallen nicht unter diese Richtlinien. Aufgrund all dessen müssen zur Bestimmung, ob ein Auftrag den spezifischen Vorschriften unterliegt, diese komplizierten Vorschriften und die Ausnahmen von diesen Vorschriften vollständig berücksichtigt werden.

Die Anwendung der Beschaffungsvorschriften der EU beinhaltet, dass die Behörde bestimmte Verfahren einhalten und ihre Verpflichtungen aus dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs (z. B. Einhaltung von Veröffentlichungs- und Transparenzvorschriften, Treffen von Maßnahmen und Entscheidungen, die es allen Teilnehmern ermöglichen, unter den gleichen Voraussetzungen zu handeln, und Vermeidung jedweder Diskriminierung, auch nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit) erfüllen muss.

Ein weiterer interessanter Punkt ist, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt hat, dass die im EG-Vertrag enthaltenen Binnenmarktvorschriften auch für Aufträge gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Vergabe fallen. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH müssen alle Aufträge so transparent sein, dass der Markt durch die Bekanntgabe der genauen Vergabebedingungen und die Anwendung fairer und objektiver Verfahren für den Wettbewerb geöffnet ist.

Checkliste

- Sollen mit dem Auftrag Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen vergeben werden?
- Ist der Auftragnehmer ein "öffentlicher Auftraggeber" gemäß der Definition der Richtlinie, ist er ein öffentlicher Baukonzessionär oder wird der betreffende Auftrag mehr als zur Hälfte von einem "öffentlichen Auftraggeber" subventioniert?
- Wird der Auftragswert nach den Schätzungen der Behörde die Schwellenwerte der Richtlinie überschreiten?
-  • Sind Aufträge, die aus mehreren Teilen bestehen, entsprechend dem Teil mit dem größten Wert eingestuft und wurden die richtigen Schwellenwerte zugrunde gelegt?
-  • Wurde in Fällen, in denen die Behörde Ausnahmen gemäß Artikel 12 bis 18 der Richtlinie anführt, nachgewiesen, dass die besonderen Voraussetzungen für diese Ausnahmen vorliegen?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**

Zur Definition von "öffentlicher Auftrag" und "öffentlicher Auftraggeber" siehe Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9 sowie Anhang III. Zu anderen Sachverhalten siehe auch Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 und 63.

Zu den Ausnahmen siehe Artikel 12 bis 18, 57 und 68.

Zu den Schwellenwerten siehe Artikel 7 und 8, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009, veröffentlicht im ABl. L 314 am 1. Dezember 2009. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass die Schwellenwerte von der Europäischen Kommission alle zwei Jahre neu festgelegt werden.

Zu den speziellen Vorschriften für Waren im Verteidigungsbereich sowie Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, Telekommunikation u. a. siehe Artikel 7 sowie Anhang II, IV und V.

Zu Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste siehe Richtlinie 2004/17/EG.

Zur Einstufung von Aufträgen siehe Artikel 1, 10, 12 bis 14, 16 und 20 bis 22.

Zu Aufträgen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit siehe Richtlinie 2009/81/EG.
- **Siehe außerdem die Mitteilung 2006/C 179/02 der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, einschließlich der Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH.**
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**

Siehe Nr. 2 (Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG) und 8 (Schwellenwerte) sowie Anhang II.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**

Zur Einhaltung des EU-Rechts siehe Frage Nr. 17.

• **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|--|------------|--|
| C-31/87, Beentjes | 20.9.1988 | Öffentliche Auftraggeber |
| C-44/96, Mannesmann | 15.1.1998 | " |
| C-323/96, Kommission/Belgien | 7.9.1998 | " |
| C-360/96, Arnhem und Rheden/BFI | 10.11.1998 | " |
| C-353/96, Kommission/Irland | 17.12.1998 | " |
| C-275/98, Unitron Scandinavia | 18.11.1999 | " |
| C-380/98, University of Cambridge | 3.10.2000 | Öffentliche Auftraggeber/ Definition öffentliche Finanzierung |
| C-237/99, Kommission/Frankreich | 1.2.2001 | Öffentliche Auftraggeber |
| C-223 und 260/99, Agora und Excelsor | 10.5.2001 | " |
| C-470/99, Universale-Bau | 12.12.2002 | " |
| C-373/00, Adolf Truley | 27.2.2003 | " |
| C-214/00, Kommission/Spanien | 15.5.2003 | " |
| C-18/01, Korhonen u. a. | 22.5.2003 | " |
| C-283/00, Kommission/Spanien | 16.10.2003 | " |
| C-84/03, Kommission/Königreich Spanien | 13.01.2005 | " |
| C-107/98, Teckal | 18.11.1999 | Öffentliche Auftraggeber |
| C-26/03, Stadt Halle und RPL Lochau GmbH | 11.1.2005 | Öffentliche Auftraggeber |
| C-295/05, Asemfo/Tragsa | 19.4.2007 | " |
| C-324/07, Coditel | 13.11.2008 | " |
| C-573/07, Sea Srl/Comune di Ponte Nossa | 10.9.2009 | " |
| C-29/04, Kommission/Österreich | 10.11.2005 | " |
| C-480/06, Kommission/Deutschland | 9.6.2009 | Verwaltungstechnische Zusammenarbeit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen |
| C-331/92, Gestión Hotelera Internacional | 19.4.1994 | Gemischte Aufträge |
| C-16/98, Kommission/Frankreich | 5.10.2000 | Begriff "öffentliche Baufträge" |
| C-411/00, Felix Swoboda | 14.11.2002 | Einstufung der Dienstleistungen - Anhang IIA oder IIB/ Verfahren zur Auftragsvergabe |
| C-126/03, Kommission/Deutschland | 18.11.2004 | Anwendbarkeit der öffentlichen Vergabeverfahren |
| C-458/03, Parking Brixen | 13.10.2005 | Öffentliche Dienstleistungskonzessionen |
| C-264/03, Kommission/Frankreich | 20.10.2005 | Pflicht zur Beachtung der Grundregeln des EG-Vertrags bei öffentlichen Aufträgen, die |

| | | |
|--|--|--|
| | | vom Anwendungsbereich der Richtlinie zum öffentlichen Beschaffungswesen ausgenommen sind |
|--|--|--|

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zur Notwendigkeit der Einhaltung der Grundnormen des AEUV:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | Belgien |

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.2. Hat die Behörde den Auftragswert korrekt berechnet?

Hintergrund

Eine Behörde darf einen Auftrag nicht allein zu dem Zweck teilen, unter den Schwellenwerten zu bleiben, um dem Anwendungsbereich der Richtlinie oder nationaler Vorschriften zu entgehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Berechnung der Werte nachvollziehbar sein und alle Optionen (z. B. mögliche zusätzliche Waren und Dienstleistungen) sowie etwaige Verlängerungen berücksichtigen.

Checkliste

- Hat die Behörde den gesamten Auftragswert ermittelt sowie Optionen und Bestimmungen für etwaige Verlängerungen berücksichtigt?
- Entsprach die Schätzung des Auftragswerts den in der Richtlinie festgelegten Kriterien?
- F/C** • Gibt es keine Anzeichen dafür, dass Bau- oder Lieferaufträge geteilt wurden, um unter den Genehmigungs- oder Verfahrensschwellenwerten zu bleiben?
- F/C** • Liegen dem geschätzten Auftragswert realistische und aktuelle Preise zugrunde?
- F/C** • Stimmt der geschätzte Auftragswert mit den endgültigen Kosten für den vergebenen Auftrag überein?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zu den Verfahren für die Berechnung des Vertragswertes siehe Artikel 9 und 67 Absatz 2.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Siehe Nr. 8 (Schwellenwerte) und 9 (Schätzung von Werten).

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-----------------------------------|-----------|---|
| C-16/98, Kommission/Frankreich | 5.10.2000 | Künstliche Aufteilung eines einzigen Bauwerks |

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zur Schätzung des Auftragswertes:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Control of public contracts covering the road transport infrastructure in Brussels</i> (Kontrolle öffentlicher Aufträge über Straßenverkehrsinfrastruktur in Brüssel) | Belgien |
| <i>Construction of the "Deurganckdock" (Antwerp Container Terminal Complex)</i> (Bau eines | " |

| | |
|--|----------|
| Containerterminals in Antwerpen) | |
| <i>Bus line services: cost price and contract award to operators</i> (Busliniendienste: Kosten und Auftragsvergabe an Unternehmer) | " |
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |

Zur Aufteilung der Aufträge, um auf einer niedrigeren Ermächtigungsstufe oder Verfahrensebene zu bleiben:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Consultancy contracts awarded by ministerial cabinets</i> (Von Ministerkabinetten vergebene Beraterverträge) | Belgien |
| <i>Public investment projects by public rail transport enterprise</i> (Von einem öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführte öffentliche Investitionsprojekte) | Portugal |
| <i>Integrated project of the Northern Railroad</i> (Integriertes Projekt der nördlichen Schienenverkehrslinie) | " |
| <i>Procurement awarded during the financial year 2002 by the state public sector</i> (Auftragsvergabe des staatlichen öffentlichen Sektors während des Haushaltsjahrs 2002) | Spanien |
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial year 1996. Item concerning "Public procurement"</i> (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahr 1996. Abschnitt über öffentliche Beschaffung) | " |
| <i>Procurement by the State public sector during the financial years 1999, 2000 and 2001</i> (Auftragsvergabe des staatlichen öffentlichen Sektors während der Haushaltsjahre 1999, 2000 und 2001) | " |

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.3. Entsprach die Leistungsbeschreibung dem Bedarf und den rechtlichen Vorschriften?

Hintergrund

Die Leistungsbeschreibung ist das Herzstück des Beschaffungsverfahrens, da in ihr der Bedarf der Behörde und die von den Angeboten zu erfüllenden Bedingungen festgelegt sind. Eine ungerechtfertigte oder ungenaue Bedarfseinschätzung kann zur Beschaffung unnötiger Waren und Dienstleistungen führen.

Die Leistungsbeschreibung sollte eindeutig und verständlich formuliert sein, damit alle Bieter genau nachvollziehen können, welche Waren oder Dienstleistungen in welcher Form benötigt werden, um zu gewährleisten, dass die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Einzelheiten verständlich sind, und um zu verhindern, dass die Lieferungen geringer ausfallen als erwartet.

Insbesondere muss die Leistungsbeschreibung den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz entsprechen und darf keine Ware oder Dienstleistung begünstigen. Die Behörde ist daher nicht berechtigt, genau festgelegte Waren zu verlangen, es sei denn, der Auftragsgegenstand rechtfertigt dies. Die Angabe technischer Spezifikationen ist ein besonders heikles Thema, da es durch ungerechtfertigte technische Anforderungen bei einem scheinbar offenen Wettbewerb zu einer Wettbewerbsbehinderung und zur Begünstigung bestimmter Lieferanten kommen kann.

Im Übrigen darf die im Auftrag angegebene Leistung während des Verfahrens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nicht mehr verändert werden. Sie soll zudem den Kern des zu vergebenden Auftrags bilden. Bei manchen Verfahren, so z. B. den Verhandlungsverfahren, ist es zulässig, einige Bestandteile der Angebote anzupassen, vorausgesetzt, dass die Art der Leistung unverändert bleibt und die Anforderungen und Spezifikationen eingehalten werden.

Bei besonders komplexen Aufträgen besteht die Möglichkeit, mit den Bietern einen Dialog zu führen, um die zur Erfüllung der Anforderungen am besten geeigneten Mittel zu ermitteln und festzulegen. In diesem Fall kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs anwenden, um - unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Bieter - eine oder mehrere seinen Bedürfnissen entsprechende Lösung(en) zu ermitteln.

Checkliste

- F/C** • Wurde die Notwendigkeit der Beschaffung, insbesondere, wenn sie gegen Ende des Haushaltsjahres erfolgte, angemessen begründet?
- F/C** • Waren die Leistungsanforderungen im Auftrag verständlich und eindeutig formuliert?
- F/C** • Machte die Behörde vor der Eröffnung des Beschaffungsverfahrens genaue Angaben zu Art und Umfang der Leistung?
 - Hat die Behörde Alternativen wie z. B. die Bündelung des eigenen Bedarfs mit dem Bedarf anderer Behörden oder die Zusammenfassung der Lieferungen zu einzelnen Losen mit unterschiedlichen Merkmalen geprüft und bewertet?
- F/C** • Wurde die Leistung klar, eindeutig und verständlich beschrieben und wurden die Eigenschaften der zu liefernden Waren genau definiert, so dass alle Betroffenen von den Anforderungen das gleiche Verständnis hatten und keine Klarstellungen oder Änderungen notwendig waren?
 - Konnten die Bieter das wirtschaftliche Risiko, das der erfolgreiche Bewerber zu tragen haben würde, einschätzen, um die Möglichkeit von Preisnachforderungen zum Ausgleich des Risikos zu beschränken?
- F/C** • Waren die technischen Anforderungen so genau festgelegt, dass die Erbringung der gewünschten Leistung sichergestellt war, gleichzeitig aber so allgemein gehalten, dass günstige Angebote, die nicht alle Anforderungen erfüllten, nicht ausgeschlossen wurden?
- F/C** • Gewährleisteten die technischen Spezifikationen (erforderliche Eigenschaften eines Materials, einer Ware, einer Lieferung oder einer Dienstleistung) den Bietern einen gleichberechtigten Zugang zum Wettbewerb, d. h. enthielten sie kein Merkmal, das einen Bieter, eine Ware, ein Verfahren oder eine Herkunft direkt oder indirekt benachteiligt hätte?
- F/C** • Waren die technischen Spezifikationen entsprechend den von der Richtlinie zugelassenen Leistungs- und Funktionsanforderungen formuliert?
- F/C** • Enthielten die technischen Spezifikationen keine Verweise auf eine bestimmte Ausführung oder Herkunft, auf ein besonderes Verfahren, auf Marken, Patente, Typen oder auf einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion, so dass keine Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen wurden?
- F/C** • Falls sie solche Verweise enthielten, wäre eine genaue Beschreibung der Leistung andernfalls nicht möglich gewesen und waren diese Verweise mit dem Zusatz "*oder gleichwertig*" versehen?
- F/C** • Wurde die Leistungsbeschreibung nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung nicht noch einmal geändert?

- F/C** • Falls die Behörde die Leistungsbeschreibung einseitig geändert hat:
 - War der Umfang der Änderung notwendig und zulässig?
 - Wurden die Teilnehmer darüber in gleicher Weise unterrichtet?
 - Ist es denkbar, dass im Falle, dass die geänderte Leistungsbeschreibung als Grundlage für den ursprünglichen Wettbewerb gedient hätte, sich mehr Bieter beworben oder ein Angebot eingereicht hätten?
 - Falls ja, erfolgte ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb?
- F/C** • Falls es zu Verhandlungen oder einer Detailabstimmung der Angebote kam, waren diese im Einklang mit der Art des angewandten Verfahrens und wurde die Leistungsbeschreibung in den Beschaffungsunterlagen nicht grundlegend geändert?
- Falls das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs angewandt wurde, unterrichtete der öffentliche Auftraggeber die Teilnehmer über das Ende des Dialogs und forderte sie auf, endgültige Angebote mit einer Beschreibung der Lösung(en) und der für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Einzelheiten einzureichen?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Für nähere Informationen zur Zulässigkeit technischer Spezifikationen siehe Artikel 23 und Anhang VI.
Die Anforderungen an produktneutrale Leistungsbeschreibungen sind in Artikel 23 Absatz 8 festgelegt.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Zur Abstimmung des Ziels des Beschaffungsverfahrens auf die Bedürfnisse des Nutzers siehe Frage Nr. 15.
Zur Planung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens siehe Frage Nr. 16.
- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|----------------------------------|-----------|--|
| C-45/87, Kommission/Irland | 22.9.1988 | Gemäß den nationalen technischen Normen beschriebene technische Merkmale |
| C-3/88, Kommission/Italien | 5.12.1989 | Formen der Diskriminierung, die zu dem gleichen Ergebnis führen wie Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit |
| C-243/89, Kommission/Dänemark | 22.6.1993 | Diskriminierung aufgrund der Anforderung, möglichst weitgehend inländische Erzeugnisse und Arbeitskräfte zu verwenden |
| C-359/93, Kommission/Niederlande | 24.1.1995 | Festlegung der technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf Warenzeichen ohne den Zusatz "oder gleichwertiger Art" anzugeben |

- **Prüfungsberichte und Studien:**

| Bericht | ORKB |
|-----------------------|-------------|
| Leistungsbeschreibung | Deutschland |

Zum Mangel einer eindeutigen Beschreibung der Hauptelemente des Auftrags ("*stock contract technique*"):

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Control of public contracts covering the road transport infrastructure in Brussels</i> (Kontrolle öffentlicher Aufträge über Straßenverkehrsinfrastruktur in Brüssel) | Belgien |

Zu Aufträgen, bei denen viele und bedeutende Fragen offen bleiben:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Outsourcing of the data processing function at the Ministry of the Flemish Community</i> (Auslagerung der Datenverarbeitungsfunktion beim Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | Belgien |
| <i>Damage compensations in public works</i> (Schadensausgleich bei öffentlichen Bauarbeiten) | " |

Zur Begründung von Käufen:

| Bericht | ORKB |
|--|-----------------------|
| <i>Funds spent on acquiring - Czech Statistical Office headquarters</i> (Ausgaben für die Beschaffung - Statistikamt der Tschechischen Republik) | Tschechische Republik |

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.4. Waren die Ausschreibungsunterlagen verständlich, transparent und frei von Diskriminierungen?

Hintergrund

Neben der Leistungsbeschreibung enthalten die Ausschreibungsunterlagen alle für den Wettbewerb wesentlichen Bedingungen.

Sie informieren die Bieter über Form und Inhalt der zum Nachweis ihrer beruflichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einzureichenden Unterlagen und aller von der Behörde verlangten Erklärungen. Soweit es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, hat die Behörde hinsichtlich der Anforderungen und Bescheinigungen einen gewissen Ermessensspielraum. Im Übrigen sollte der Behörde bewusst sein, dass unnötig strenge Anforderungen den Wettbewerb einschränken und den Spielraum für Wirtschaftlichkeit einschränken.

Des Weiteren enthalten die Ausschreibungsunterlagen die Vergabekriterien und die Teilkriterien für die Evaluierung der günstigsten Angebote sowie deren Gewichtung. Klare, objektive und zulässige Kriterien sind für eine objektive und transparente Vergabe von wesentlicher Bedeutung, da sie den Spielraum für willkürliche und korrupte Entscheidungen einengen.

Checkliste

- F/C** • Hatten die Bieter eine klare Vorstellung davon, welche Unterlagen und Erklärungen mit dem Angebot eingereicht werden sollten?
- F/C** • Konnten die Bieter alle wichtigen Informationen unmittelbar den Ausschreibungsunterlagen entnehmen? Gab die Behörde - über die Ausschreibungsunterlagen hinaus - Informationsquellen an und waren diese allen Bewerbern gleichermaßen zugänglich?
- F/C** • Waren in den Ausschreibungsunterlagen folgende Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Bewerber festgelegt:
 - Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - Mindestanforderungen an die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit,
 - vorgeschriebene Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementnormen?
- F/C** • Waren die geforderten Normen, Bescheinigungen und Nachweise gemäß der Richtlinie zulässig?

- F/C • Waren das Ausmaß an Information, die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die geforderten Normen sachbezogen und dem Auftragsgegenstand angemessen, so dass es zu keinen unnötigen Einschränkungen und Prüfungen kam?
- Verzichtete die Behörde auf eine unnötige Prüfung von Umfang und Fristen zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Bieter?
- F/C • Hat die Behörde in Fällen, in denen sie die Auswahlkriterien gewichtete, die Gewichtungen vor Eingang der Angebote veröffentlicht?
- F/C • Hat die Behörde die Vergabekriterien klar festgelegt?
- F/C • Waren in Fällen, in denen als Vergabekriterium das wirtschaftlich günstigste Angebot diente,
 - die Teilkriterien klar angegeben?
 - die jeweilige Gewichtung jedes Teilkriteriums, ggf. in Form einer Bandbreite festgelegt?
 - die Teilkriterien, sofern es nicht möglich war, die Gewichtungswerte im Voraus anzugeben, in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt?
 - die Teilkriterien andere als jene, die für die Einstufung der Bieter festgelegt waren?
- F/C • Stehen diese Teilkriterien in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und spiegeln sie den Schwerpunkt und die Bedeutung der Leistungsbestandteile wieder?
- F/C • Ist die Gesamtheit der Gewichtungen kohärent und überzeugend und lässt sie wenig Spielraum für eine willkürliche Evaluierung und Einstufung?
- Sind die Kriterien und Teilkriterien so festgelegt, dass sie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ermöglichen? Wurde der Preis angemessen gewichtet?
- Waren in Fällen, in denen die Behörde soziale oder Umweltkriterien für die Auftrags Erfüllung festgelegt hat, diese Kriterien im Einklang mit den Vorschriften der EU und wurden die Bewerber darüber entsprechend informiert?
- F/C • Enthielten die verschiedenen Verdingungsunterlagen keine Inkonsistenzen?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
 - Zu den Anforderungen an die Unterlagen siehe Artikel 40, 44 und 47 bis 52.
 - Zu den Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Bewerber siehe Artikel 44 bis 52.
 - Zu den Vergabekriterien siehe Artikel 40 und 53.
 - Zur Leistungsbeschreibung siehe Artikel 26 und 27.
- Siehe auch die **Interpretierenden Mitteilungen der Kommission KOM(2001) 566** endg. vom 15.10.2001 über die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und **KOM(2001) 274** endg. vom 4.7.2001 über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**

Siehe Nr. 4 (Kriterien für die Auftragsvergabe) und 16.

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 bezüglich der Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens und Frage Nr. 17 bezüglich der Einhaltung des EU-Rechts.
- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|------------------------------|-----------|--|
| C-76/81, Transporoute | 10.2.1982 | Qualitative Auswahlkriterien |
| C-27-29/86, CEI und Bellini | 9.7.1987 | " |
| C-31/87, Beentjes | 20.9.1988 | Qualitative Auswahlkriterien/ Anforderungen bezüglich des Vergabekriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots/ Bedingung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen |
| C-360/89, Kommission/Italien | 3.6.1992 | Qualitative Auswahlkriterien: Verbot der Diskriminierung, bei der Gesellschaften bevorzugt werden, die ihren Sitz in der Region haben, wo die Arbeiten ausgeführt werden oder der Vorrang Vereinigungen auf Zeit eingeräumt wird, zu denen Unternehmen gehören, die ihre Tätigkeiten hauptsächlich in dieser Region ausüben |
| C-3/88, Kommission/Italien | 5.12.1989 | Grundsatz der nicht diskriminierenden Behandlung: Formen der Diskriminierung, die zu dem gleichen Ergebnis führen wie Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit |
| C-21/88, Du Pont de Nemours | 20.3.1990 | Grundsatz der nicht diskriminierenden Behandlung: nationale Regelungen dürfen nicht den in bestimmten Teilen des Staatsgebiets ansässigen Betrieben einen prozentualen Anteil an öffentlichen Lieferaufträgen vorbehalten |
| C-274/83, Kommission/Italien | 28.3.1985 | Anwendbarkeit des Vergabekriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots |
| C-272/91, Kommission/Italien | 26.4.1994 | Die Beschränkung der Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren auf Einrichtungen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, verstößt gegen die Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes |
| C-225/98, | 26.9.2000 | Zulässige Kriterien bezüglich |

| | | |
|-------------------------------------|------------|---|
| Kommission/Frankreich | | des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots/ Auswahlkriterien: Bezugnahme auf die Klassifizierung nationaler Berufsverbände |
| C-16/98, Kommission/Frankreich | 5.10.2000 | Verbot der Diskriminierung von Bietern |
| C-94/99, ARGE Gewässerschutz | 7.12.2000 | Grundsatz der Gleichbehandlung: Beteiligung von Bietern, die vom Auftraggeber Zuwendungen erhalten, aufgrund deren sie Preise anbieten können, die unter denen ihrer Mitbieter liegen |
| C-19/00, SIAC Construction | 18.10.2001 | Zulässige Kriterien für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags |
| C-513/99, Concordia Bus Finnland | 17.9.2002 | Zulässige Kriterien für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags je nach Auftragsgegenstand |
| C-470/99, Universale-Bau | 12.12.2002 | Gewichtung der Kriterien für die qualitative Auswahl der Bewerber, die in einem nichtoffenen Verfahren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden |
| C-315/01, GAT | 19.6.2003 | Unzulässige Kriterien für die Auftragsvergabe |
| C-448/01, EVN und Wienstrom | 4.12.2003 | Zulässige umweltgerechte Kriterien für die Auftragsvergabe |
| C-247/02, Sintesi | 7.10.2004 | Nationale Regelungen können nicht das Recht des Auftraggebers ausschließen, zwischen dem Kriterium des niedrigsten Preises und dem des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu wählen |
| C-340/02, Kommission/Frankreich | 14.10.2004 | Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz: der jeweilige Auftragsgegenstand und die Vergabekriterien sollten eindeutig festgelegt sein |

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zum Fehlen von Informationen im Beschaffungsprozess:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Roads, motorways and waterways maintenance leases</i> (Instandhaltungsverträge für Straßen, Autobahnen und Wasserwege) | Belgien |
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |

| | |
|---|---------|
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial year 1996. Item concerning "Public procurement"</i> (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahr 1996. Abschnitt über öffentliche Beschaffung) | Spanien |
|---|---------|

Zur Notwendigkeit einer klaren Definition und Erläuterung der Vergabekriterien und deren Gewichtung:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Bus line services: cost price and contract award to operators</i> (Busliniendienste: Kosten und Auftragsvergabe an Unternehmer) | Belgien |
| Jahresbericht 2000 (§ 4.127.6), Jahresbericht 2001 (§ 4.129.65), Jahresbericht 2002 (§ 4.136.7(a)) | Zypern |
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |
| <i>Public Private Partnerships in Health Sector</i> (Öffentlich-private Partnerschaften im Gesundheitssektor) | " |
| <i>Integrated project of the Northern Railroad</i> (Integriertes Projekt der nördlichen Schienenverkehrslinie) | " |

Zur Relevanz der Vergabekriterien im Hinblick auf den Auftragsgegenstand:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Public Private Partnerships in Health Sector</i> (Öffentlich-private Partnerschaften im Gesundheitssektor) | Portugal |
| <i>Integrated project of the Northern Railroad</i> (Integriertes Projekt der nördlichen Schienenverkehrslinie) | " |

Zu möglichen Unterkriterien für die Vergabe (außer der Anforderung an die Eignung der Bewerber):

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Integrated project of the Northern Railroad</i> (Integriertes Projekt der nördlichen Schienenverkehrslinie) | Portugal |

Zu eindeutigen Anforderungen bezüglich der Fachkenntnisse der Bieter:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Procurement management in the field of IT systems, software products and software services (2004)</i> (Beschaffungsmanagement im Bereich IT-Systeme, Software-Produkte und Software-Dienste (2004)) | Estland |
| <i>Building works of the high speed line Madrid-Barcelona-1999 and 2000</i> (Bauarbeiten an der | Spanien |

| | | |
|--|---------|--|
| Hochgeschwindigkeitsverbindung Barcelona - 1999 und 2000) | Madrid- | |
|--|---------|--|

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.5. War die Vorlage von Varianten zulässig und ordnungsgemäß geregelt?

Hintergrund

In Fällen, in denen als Vergabekriterium das wirtschaftlich günstigste Angebot diene, kann die Behörde die Einreichung von Varianten zulassen. Dies kann z. B. von Vorteil sein, wenn sich die Behörde über die genauen Einzelheiten der Leistung nicht 100-prozentig im Klaren ist, insbesondere, wenn sie sich Innovationen zu Nutze machen möchte. In diesem Fall kann ein Angebot von der Leistungsbeschreibung abweichen, ohne dass es deshalb ausgeschlossen würde. Allerdings darf die Behörde eine Variante nur berücksichtigen, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Checkliste

- **Hat die Behörde die Einreichung von Varianten zugelassen und damit Raum für kreative Lösungen und eine Nutzensteigerung geschaffen?**
- **Falls ja, diene als Vergabekriterium das wirtschaftlich günstigste Angebot?**
- **War die Zulässigkeit von Varianten in der Bekanntmachung angegeben?**
- **Wies die Behörde auf die Mindestanforderungen hin, die bei der Einreichung von Varianten in den Ausschreibungsunterlagen erfüllt werden mussten?**
- **Legte sie darüber hinaus die Bedingungen für die Einreichung von Varianten fest?**

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Für nähere Informationen zu den Varianten siehe Artikel 24.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 bezüglich Verfahren mit Innovationspotenzial.
- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|------------------------|------------|---|
| C-421/01, Traunfellner | 16.10.2003 | Notwendigkeit, die Bieter über die Mindestanforderungen für Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen |

2. PRÜFUNG DER BESCHAFFUNGSVORBEREITUNG

2.6. Verfügt die Behörde über Verfahren zur Überwachung der Beteiligung von Sachverständigen am Beschaffungsverfahren?

Hintergrund

In vielen Fällen, in denen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, greifen die Behörden für die Erstellung der technischen Spezifikationen und/oder der Ausschreibungsunterlagen auf die Unterstützung eines Sachverständigen zurück. Auch zur Erfüllung bestimmter Vorschriften der Richtlinie kann eine solche Unterstützung erforderlich sein.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Überwachung durch die Behörde zu. Diese muss gewährleisten, dass die Nutzeranforderungen festgelegt und bei der Evaluierung der Auftragserfüllung berücksichtigt werden. Ebenso muss sie gewährleisten, dass bestimmte Wirtschaftsteilnehmer, die den Sachverständigen aufgrund ihrer Position beeinflussen können, durch die festgelegten Spezifikationen begünstigt werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass der öffentliche Auftraggeber alle wichtigen Unterlagen erhält, damit er Herr über das Verfahren ist und alle Bewerber - z. B. was die Bereitstellung aller notwendigen Informationen betrifft - gleich behandeln kann.

Die Mitwirkung von Sachverständigen am Wettbewerb birgt die Gefahr, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung/Nicht-Diskriminierung und der Transparenz verletzt werden. So können die Sachverständigen die Anforderungen u. U. nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten, oder sie erlangen zumindest Zugang zu Insiderinformationen oder andere Vorteile, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen können. Auch das Korruptionsrisiko nimmt zu. Viele nationale Vorschriften schließen Sachverständige, die an einem Beschaffungsverfahren mitwirken, vom anschließenden Wettbewerb daher aus.

Der Europäische Gerichtshof hat eine Vorschrift, die an einem Beschaffungsverfahren beteiligte Sachverständige vom Wettbewerb automatisch ausschließt, unlängst für unvereinbar mit den Richtlinien erklärt, da die Sachverständigen die Möglichkeit erhalten müssten, zu beweisen, dass das im jeweiligen Fall erworbene Wissen unter den gegebenen Umständen nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs führen konnte. In jedem Falle muss die Behörde, wenn sie einen von ihr eingesetzten Sachverständigen am Wettbewerb teilnehmen lässt, in der Lage sein, nachzuweisen, dass der Sachverständige durch diesen Einsatz keinen Vorteil erlangt hat.

Checkliste

- Stimmt in Fällen, in denen die Behörde einen Sachverständigen eingesetzt hat, der vergebene Auftrag mit den Beschaffungsvorschriften überein?
- F/C** • Wurden die Auftragspezifikationen festgelegt, ohne dass Berater, Sachverständige oder andere Wirtschaftsteilnehmer mit ihren Sonderinteressen darauf Einfluss nahmen?
- F/C** • Hat die Behörde den Inhalt der Leistungsbeschreibung genau geprüft?
- F/C** • Gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Sachverständige die von der Behörde getroffenen Entscheidungen in seinem Interesse oder dem Interesse eines bestimmten Auftragnehmers beeinflusst hat?
- F/C** • Wurden dem öffentlichen Auftraggeber alle wichtigen Unterlagen zugeleitet?
- F/C** • Ist davon auszugehen, dass der Sachverständige aufgrund seiner Tätigkeit privilegiertes Wissen erlangen konnte, das ihm im anschließenden Wettbewerb Vorteile verschaffen konnte? Falls ja, war seine Teilnahme am Wettbewerb im Auftrag ausdrücklich ausgeschlossen?
- F/C** • Falls es dem Sachverständigen gestattet war, ein Angebot einzureichen, wurden alle wichtigen Informationen, die dieser aufgrund seiner vorherigen Beteiligung am Beschaffungsverfahren gewonnen hatte, den anderen Bietern zur Verfügung gestellt?
- F/C** • Gibt es keine Anzeichen dafür, dass die an der Projektkonzeption beteiligten Berater Unternehmen, die sich um den Hauptauftrag beworben haben, Informationen zukommen ließen?

Rechtsgrundlage

- **Rechtsprechung des EuGH:**

Siehe Rs. C-21/03 und C-34/03, "Fabricom SA", 3. März 2005.

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-------------------------------------|----------|---|
| C-21/03 und C-34/03, Fabricom SA | 3.3.2005 | Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den einzelnen Bietern/ privilegierte Kenntnisse |

3. PRÜFUNG DES GEWÄHLTEN BESCHAFFUNGSVERFAHRENS

3.1. Hat sich die Behörde für ein angemessenes und zulässiges Beschaffungsverfahren entschieden?

Hintergrund

Die Wahl des Verfahrens hat Auswirkungen auf den Umfang des Wettbewerbs. Die Behörden können zwischen dem offenen und dem nichtoffenen Verfahren wählen. Das Verhandlungsverfahren dürfen sie nur unter besonderen, in der Richtlinie genau festgelegten Bedingungen anwenden. Der entsprechende Abschnitt der Richtlinie sollte sehr streng ausgelegt und nur in Ausnahmefällen angewandt werden (Europäischer Gerichtshof).

Die Richtlinie führte die Möglichkeit ein, neue Verfahrensarten (wettbewerblicher Dialog, Rahmenvereinbarung, dynamisches Beschaffungssystem usw.) anzuwenden. Dadurch sollte die Verfahrensgestaltung flexibilisiert und Einsparpotentiale erschlossen werden, ohne den fairen Wettbewerbs und die Transparenz zu beeinträchtigen. Hinweis: Die EU-Mitgliedstaaten haben das Recht, diese Verfahrensarten in ihren Ländern zuzulassen oder auch zu verbieten.

In der Praxis wird das Verhandlungsverfahren sehr oft angewandt, mit der Folge, dass es zu Wettbewerbseinschränkungen und Verhandlungen über Leistungen und Preise kommt, die es der Behörde erschweren, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz einzuhalten. Die Vergabe von Aufträgen unter Missachtung des jeweils anzuwendenden Verfahrens stellt einen schweren Verstoß gegen die Beschaffungsvorschriften der EU und die internationalen Normen dar.

Checkliste

- Hat die Behörde hinsichtlich der Wahl des Beschaffungsverfahrens eine wohlbegründete Entscheidung getroffen und den Entscheidungsprozess ordnungsgemäß dokumentiert?
- Besteht Klarheit darüber, für welches Beschaffungsverfahren sich die Behörde entschieden hat?
- F/C** • Gibt es in Fällen, in denen die Richtlinie nicht anwendbar ist, Vorschriften oder sonstige Regelungen, in denen das für die Beschaffung anzuwendende Verfahren festgelegt ist, und wurden diese Vorschriften und Regelungen beachtet?
- F/C** • Hat sich die Behörde für dasjenige Verfahren entschieden, das unter den gegebenen Umständen einen fairen und offenen Wettbewerb gewährleistet?
- F/C** • Falls ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren angewandt wurde, hat der öffentliche Auftraggeber, seine Entscheidung für dieses Verfahren hinreichend und angemessen begründet und ausführlich dargelegt, warum ein offenes oder nichtoffenes Verfahren nicht in Betracht kam?
- F/C** • Falls ja, machte er zur Begründung der Anwendung des Verhandlungsverfahrens eine der in der Richtlinie festgelegten Ausnahmen geltend und konnte er hinreichend glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt waren?
- F/C** • Lagen diese Voraussetzungen tatsächlich vor?
 - Falls das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs angewandt wurde, gab der öffentliche Auftraggeber eine hinreichende Begründung für die Wahl dieses Verfahrens und war der Auftrag tatsächlich "besonders komplex"?
 - War das gewählte Verfahren in Bezug auf die Auftrags Erfüllung das wirtschaftlichste und wirksamste Verfahren?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Für nähere Informationen zu den Beschaffungsverfahren siehe Artikel 28 bis 34. Zu den Bedingungen, die zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens erfüllt sein müssen, siehe Artikel 30 und 31.
- **Richtlinie 2009/81/EG:**
Beschaffungsregeln für Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Siehe Nr. 11 (Vergabeverfahren).
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**

Siehe Frage Nr. 16 zur Planung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens und Frage Nr. 17 zur Einhaltung des EU-Rechts.

• **Rechtsprechung des EuGH:**

Der Europäische Gerichtshof hat die Bedingungen für die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen in seiner Rechtsprechung streng ausgelegt und nur unter besonderen Umständen akzeptiert. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Bedingungen.

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|--|------------|---|
| C-199/85, Kommission/Italien | 10.3.1987 | Außergewöhnliche Umstände, die zu einer unmittelbaren Vergabe führen, müssen nachgewiesen werden |
| C-3/88, Kommission/Italien | 5.12.1989 | Verwendung eines nichtoffenen Verfahrens ohne angemessene Begründung |
| C-157/06, Kommission/Italien | 2.10.2009 | " |
| C-24/91, Kommission/Spanien | 18.3.1992 | Verwendung eines nichtoffenen Verfahrens ohne angemessene Begründung: dringliche und zwingende Gründe |
| C-107/92, Kommission/Italien | 2.8.1993 | " |
| C-328/92, Kommission/Spanien | 3.5.1994 | " |
| C-318/94, Kommission/Deutschland | 28.3.1996 | Verwendung eines nichtoffenen Verfahrens ohne angemessene Begründung: dringliche und zwingende Gründe und unvorhersehbares Ereignis |
| C-231/03, Coname | 21.7.2005 | Die unmittelbare Vergabe einer Konzession ist in Ermangelung einer angemessenen Transparenz unzulässig |
| C-458/03, Parking Brixen | 13.10.2005 | Die unmittelbare Vergabe einer öffentlichen Dienstleistungskonzession ist unzulässig |
| C-107/98, Teckal | 18.11.1999 | Ausnahme des "In-House-Geschäfts" |
| C-26/03, Stadt Halle | 11.1.2005 | " |
| C-458/03, Parking Brixen | 13.10.2005 | " |
| C-295/05, Asemfo/ Tragsa | 19.4.2007 | " |
| C-324/07, Coditel | 13.11.2008 | " |
| C-573/07, Sea Srl/ Comune di Ponte Nossa | 10.9.2009 | " |

| | | |
|------------------------------------|------------|---|
| C-196/08, Acoset SpA | 15.10.2009 | Möglichkeit der Vergabe einer öffentlichen Dienstleistung an eine gemischt öffentlich-private Gesellschaft, die eigens für die Durchführung dieser Dienstleistung geschaffen wird, wenn der private Gesellschafter mittels eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde |
| C-480/06 | 9.6.2009 | Zusammenarbeit zwischen Landkreisen |
| C-299/08, Kommission/Frankreich | 10.12.2009 | Einheitliches Verfahren für die Vergabe des Auftrags |

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zu den Vorteilen von Rahmenvereinbarungen:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Framework contracts: the Federal Central Buying Office's operation examined in terms of sound management and legality</i> (Rahmenverträge: Prüfung der Tätigkeit der föderalen Einkaufszentrale im Hinblick auf ordnungsgemäße Verwaltung und Rechtmäßigkeit) | Belgien |
| <i>Follow-up framework agreements</i> (Rahmenvereinbarungen zur Weiterverfolgung) | " |

Zur Vorgehensweise, wesentliche Auftrags Elemente offenzulassen:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Control of public contracts covering the road transport infrastructure in Brussels</i> (Kontrolle öffentlicher Aufträge über Straßenverkehrsinfrastruktur in Brüssel) | Belgien |

Zur Verwendung unangemessener Verfahren mit geringer Wettbewerbsfähigkeit:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Introduction of double entry accounting at the Ministry of the Flemish Community</i> (Einführung der doppelten Buchführung beim Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | Belgien |
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | " |
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | " |
| <i>Consultancy contracts awarded by ministerial cabinets</i> (Von Ministerkabinetten vergebene Beraterverträge) | " |
| <i>Dredging works</i> (Baggerarbeiten) | " |

| | |
|--|----------|
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>Universities' procurement activities</i> (Beschaffungstätigkeiten von Universitäten) | " |
| <i>Use of expert services by the Defence Administration</i> (Inanspruchnahme von Expertendienstleistungen durch die Verteidigungsbehörden) | " |
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |
| <i>Public investment projects by public rail transport enterprise</i> (Von einem öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführte öffentliche Investitionsprojekte) | " |
| <i>Parliament's 2005 account</i> (Finanzen 2005 des Parlaments) | " |
| <i>High speed railway project</i> (Projekt für eine Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke) | " |
| <i>Integrated project of the Northern Railroad</i> (Integriertes Projekt der nördlichen Schienenverkehrslinie) | " |
| <i>Mafra Municipality and its enterprises</i> (Die Gemeinde Mafra und ihre Unternehmen) | " |
| <i>Sintra Municipal enterprise for parking management (including selection of private partner to a PPP arrangement)</i> (Gemeindeunternehmen für die Parkraumbewirtschaftung in Sintra (einschließlich der Auswahl privater Partner für eine öffentlich-private Partnerschaft) | " |
| <i>Procurement awarded during the financial year 2002 by the state public sector</i> (Auftragsvergabe des staatlichen öffentlichen Sektors während des Haushaltsjahrs 2002) | Spanien |
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial year 1996. Item concerning "Public procurement"</i> (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahr 1996. Abschnitt über die öffentliche Beschaffung) | " |

Zur Nichtbegründung des verwendeten Verfahrens:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Procurement awarded by the State public sector during the financial years 1999, 2000 and 2001</i> (Auftragsvergabe des staatlichen öffentlichen Sektors während der Haushaltsjahre 1999, 2000 und 2001) | Spanien |

Zur Verwendung nichtoffener Verfahren:

| Bericht | ORKB |
|---|-------------|
| Beschränkte Ausschreibung (ober- und unterhalb der Schwellenwerte) | Deutschland |

3. PRÜFUNG DES GEWÄHLTEN BESCHAFFUNGSVERFAHRENS

3.2. Gewährleistete das gewählte Verfahren Wettbewerb und Transparenz?

Hintergrund

Neben dem Gebot der Nutzensteigerung sind auch die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Zum Schutz dieser Grundsätze sehen die europäischen Vorschriften entsprechend der Höhe des Auftragsvolumens und der Notwendigkeit, den Zweck und die Bedeutung der Formalitäten mit den verbundenen Kosten im Einklang zu halten, verschieden strenge Vorkehrungen vor. Beim offenen Verfahren haben alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen, was bei anderen Verfahren nicht unbedingt der Fall ist. Je nach dem gewählten Verfahren müssen zusätzlich bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden. Unternehmen, die kein Angebot eingereicht haben, dürfen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes von der Behörde nicht extra dazu aufgefordert werden.

Checkliste

➤ Falls ein nichtoffenes Verfahren angewandt wurde:

F/C

- Hat die Behörde vorab eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der sie alle interessierten Unternehmen zur Teilnahme aufrief?
- Falls der öffentliche Auftraggeber die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten, begrenzt hat, enthielt die Bekanntmachung:
 - die Mindest- und Höchstzahl an Bewerbern, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten?
 - die - objektiven und nicht diskriminierenden - Auswahlkriterien, die zur Auswahl dieser Bewerber herangezogen werden sollten?

F/C

- Entsprach die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen wurden, mindestens der vorgegebenen Mindestzahl (i. d. R. fünf), so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet war?

F/C

- Besteht Gewissheit darüber, dass die Behörde Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um eine Teilnahme beworben hatten, unberücksichtigt ließ?

➤ Falls ein Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung angewandt wurde:

F/C

- Hatten alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, an der Ausschreibung teilzunehmen?
- In Fällen, in denen die ausschreibende Behörde die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten, begrenzt hat, enthielt die Bekanntmachung:
 - die Mindest- und Höchstzahl an Bewerbern, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten?
 - die - objektiven und nicht diskriminierenden - Auswahlkriterien, die zur Auswahl dieser Bewerber herangezogen werden sollten?

F/C

- Entsprach die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen wurden, mindestens der vorgegebenen Mindestzahl (i. d. R. drei), so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet war?

F/C

- Besteht Gewissheit darüber, dass die Behörde Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um eine Teilnahme beworben hatten, unberücksichtigt ließ?

➤ Falls ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewandt wurde:

F/C

- War ein hinreichend wettbewerbsorientiertes Umfeld gegeben?

➤ Falls das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs angewandt wurde:

F/C

- Hatten alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, am Dialog teilzunehmen?
- Falls die ausschreibende Behörde die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten, begrenzt hat, enthielt die Bekanntmachung:
 - die Mindest- und Höchstzahl an Bewerbern, die zur Teilnahme aufgerufen werden sollten?
 - die - objektiven und nicht diskriminierenden - Auswahlkriterien, die zur Auswahl dieser Bewerber herangezogen werden sollten?

F/C

- Entsprach die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgerufen wurden, mindestens der vorgegebenen Mindestzahl (i. d. R. drei), so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet war?

F/C

- Besteht Gewissheit darüber, dass die Behörde Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um eine Teilnahme beworben hatten, unberücksichtigt ließ?
- Diente als Vergabekriterium ausschließlich das wirtschaftlich günstigste Angebot?

➤ Falls eine Rahmenvereinbarung getroffen wurde:

F/C

- Wurde die Vereinbarung im Einklang mit den allgemeinen Beschaffungsvorschriften getroffen?
- Wurden die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie eingehalten?
- Beträgt die Laufzeit des Abkommens nicht mehr als die Höchstdauer von vier Jahren?

F/C

- Falls ein Einzelauftrag vergeben wurde, waren die Behörde und der Lieferant die ursprünglichen Parteien des Rahmenabkommens? Falls nicht, wurde der Wettbewerb neu eröffnet?

➤ Falls auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgegriffen wurde:

F/C

- Wurden bei der Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems die Vorschriften des offenen Verfahrens eingehalten?
- Wurden bei der Einrichtung des Systems und der Vergabe der Aufträge ausschließlich elektronische Mittel verwendet?
- Hatten alle Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, unverbindliche Angebote einzureichen, und konnten sie während der gesamten Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems an diesem System teilnehmen?
- Wurden die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 33 der Richtlinie eingehalten?
- Erfolgte nach Abschluss der Evaluierung der unverbindlichen Angebote für jeden Einzelauftrag ein Aufruf zum Wettbewerb?

F/C

- Wurden alle zugelassenen Bieter für jeden Einzelauftrag zur Einreichung eines Angebots aufgefordert?
- Beträgt die Laufzeit des Systems nicht mehr als vier Jahre?
- Wurden den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern oder den am System teilnehmenden Parteien keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**

Zum offenen Verfahren siehe Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a.

Zum nichtoffenen Verfahren siehe Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b, Artikel 44 Absatz 3 und Anhang VIIA.

Zu den Verhandlungsverfahren siehe Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe d, Artikel 2, 30, 31 und 44.

Zum wettbewerblichen Dialog siehe Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe c, Artikel 29 und 44.

Zu den Rahmenvereinbarungen siehe Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 32.

Zum dynamischen Beschaffungssystem siehe Artikel 1 Absatz 6, Artikel 33, Artikel 35 Absatz 3 und 4, Artikel 42 Absatz 2 bis 5 und Anhang VIIA.

- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**

Siehe Nr. 11 sowie Anhang V, VI und VII.

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens) und Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|---|------------|--|
| C-225/98, Kommission/Frankreich | 26.9.2000 | Die Beschränkung der Zahl auf höchstens fünf Bieter innerhalb eines nichtoffenen Verfahrens ist unzulässig |
| C-20 und 28/01, Kommission/Deutschland | 10.4.2003 | Möglichkeit eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung |
| C-385/02, Kommission/Italien | 14.9.2004 | Enge Auslegung und erforderlicher Nachweis der Ausnahme, ob die außergewöhnlichen Umstände tatsächlich vorliegen |
| C-340/02, Kommission/Frankreich | 14.10.2004 | Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne Begründung/ erforderlicher Nachweis, ob die außergewöhnlichen Umstände tatsächlich vorliegen |
| C-84/03, Kommission/Spanien | 13.1.2005 | Enge Auslegung von Ausnahmen/ Nicht gerechtfertigte Anwendung von Verhandlungsverfahren |
| C-138/08, Hochtief und Linde | 15.10.2009 | Verhandlungsverfahren, Verpflichtung, einen echten Wettbewerb zu gewährleisten, Mindestanzahl geeigneter Bewerber |

- **Prüfungsberichte und Studien:**
Zum Mangel an Transparenz und Wettbewerb:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Flemish Broadcasting Corporation (VRT)'s cooperation with external services for television programmes</i> (Zusammenarbeit der flämischen Rundfunkgesellschaft (VRT) mit externen Dienstleistern für Fernsehprogramme) | Belgien |

4. PRÜFUNG DER VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNG

4.1. Hat die Behörde das Beschaffungsverfahren und die Ergebnisse des Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Richtlinie und des AEUV bekanntgemacht?

Hintergrund

Die Bekanntmachung der Absicht einer Auftragsvergabe und die Veröffentlichung der für das Verfahren geltenden Regeln sind für einen fairen und offenen Wettbewerb von entscheidender Bedeutung.

Die Richtlinien enthalten eine Reihe von Vorschriften zur Form der Bekanntmachung und dem zeitlichen Rahmen des Verfahrens. Obwohl diese Vorschriften rein formalen Charakter zu haben scheinen, sind sie allgemein verbindlich und gewährleisten die Voraussetzungen für fairen Wettbewerb, angemessene Fristen zur Vorbereitung von Angeboten, Gleichbehandlung und Transparenz. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zudem ernste Folgen für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

Die Richtlinie unterscheidet drei Arten der Bekanntmachung - Vorinformation, Ausschreibung und Bekanntmachung nach Vergabe -, wobei der Ausschreibung die größte Bedeutung zukommt.

Checkliste

- Falls der öffentliche Auftraggeber die Fristen für die Einreichung der Angebote verkürzt hat, veröffentlichte er über die geplanten Vergaben eine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU)?
- F/C** • Falls die Ausschreibungen oder Rahmenvereinbarungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen, wurden sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht?
- Wies die Bekanntmachung die erforderliche Form auf und enthielt sie alle notwendigen Informationen?
- Wurden am Tag nach der Übermittlung der amtlichen Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen nationale Bekanntmachungen veröffentlicht?
- Beschränken sich die nationalen Bekanntmachungen auf die Angaben, die im Amtsblatt der EU bekanntgemacht wurden?
- F/C** • Entsprachen die Fristen für den Eingang von Angeboten und Anträgen auf Teilnahme den für das gewählte Verfahren geltenden Mindestanforderungen?
- F/C** • Wurde bei Aufträgen, die unter den Schwellenwerten lagen, zur Öffnung der Vergabe für den Wettbewerb eine Bekanntmachung veröffentlicht?
- F/C** • Falls ja, waren das Medium und der Inhalt der Bekanntmachung im Hinblick auf die Bedeutung des Auftrags für den Binnenmarkt angemessen?
- F/C** • War die Frist für die Einreichung von Angeboten so bemessen, dass potentielle Bieter für die Erstellung und Abgabe ihrer Angebote genug Zeit hatten?
- Wurden die Ergebnisse der Vergabeverfahren veröffentlicht?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zur Vorinformationspflicht siehe Artikel 35, 36 und 38 sowie Anhang VIIA und VIII.
Zu Form und Inhalt von Bekanntmachungen siehe Artikel 35 und 36 sowie Anhang VIIA und VIII sowie Anhang II zur Richtlinie 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005.
Zu den Mindestfristen für den Eingang von Angeboten oder Anträgen auf Teilnahme und den Möglichkeiten zur Verkürzung der Fristen siehe Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38.
Zur Bekanntmachung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens siehe Artikel 35 Absatz 4.
- Zur Bekanntmachung der Ausschreibung bei Aufträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, d. h. unter den Schwellenwerten liegende Aufträge, siehe **Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02**.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Zu den Vorinformationen und Bekanntmachungen siehe Nr. 5 und 7.
Zu den Fristen siehe Nr. 12.
Zur Bekanntmachung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens siehe Nr. 18.

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Zur Notwendigkeit einer angemessenen Kommunikation zwischen dem Beschaffungspersonal und den Lieferanten siehe Frage Nr. 16. Zur Einhaltung des EU-Rechts siehe Frage Nr. 17.

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-----------------------------------|-----------|---|
| C-76/81, Transporoute | 10.2.1982 | Regeln bezüglich der Mitwirkung und Werbung dienen dazu, die Bieter vor Willkür zu schützen |
| C-225/98, Kommission/Frankreich | 26.9.2000 | Fälle, in denen die Bekanntmachung einer Vorinformation zwingend ist |
| C-324/98, Teleaustria Verlag | 7.12.2000 | Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz: Notwendigkeit der Werbung in einem Vergabeverfahren für eine öffentliche Dienstleistungskonzession |
| C-399/98, Ordine degli Architetti | 12.7.2001 | Erforderliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe |

- **Prüfungsberichte und Studien:**

Zu Bekanntmachungen oder Informationen gegenüber den Bietern:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Contract marketing and promotion expenditure</i> (Vertraglich bedingte Kosten für Marketing und Werbung) | Belgien |
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>Contracts of assistance, consultancy and services awarded by the Foundation for Further Education, financial years 1996 to 1998</i> (Vergabe von Assistenz-, Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen durch die Stiftung für Weiterbildung, Haushaltsjahre 1996-1998) | Spanien |
| <i>Contracting awarded under the establishment of new ways of management of the National Health Service- financial years 1999, 2000 and 2001</i> (Auftragsvergabe unter Anwendung neuer Managementverfahren für den nationalen Gesundheitsdienst - Haushaltsjahre 1999, 2000 und 2001) | " |

4. PRÜFUNG DER VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNG

4.2. Hatten alle Bewerber rechtzeitig und gleichberechtigt Zugang zu den Verdingungsunterlagen und den bereitgestellten Informationen?

Hintergrund

Der gleichberechtigte Informationszugang für alle Bewerber wird durch die europäischen Beschaffungsvorschriften ausdrücklich und umfassend geschützt und stellt eine wichtige Vorkehrung zur Gewährleistung eines fairen und transparenten Wettbewerbs und zur Einengung des Spielraums für die Begünstigung von Sonderinteressen dar.

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien hat die Möglichkeiten zur Erlangung und Verbreitung von Informationen, zur Nutzung organisierten Wissens und zur Verfahrensbeschleunigung erweitert. Der Zugänglichkeit und Sicherheit von Informationen kommt vor diesem Hintergrund eine neue Bedeutung zu.

Checkliste

- Gewährte der öffentliche Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmern freien und vollständigen elektronischen Zugang zu den Verdingungsunterlagen und allen zusätzlichen Unterlagen (und enthielt die Bekanntmachung seine Internetadresse)?
- F/C** • Falls diese Zugangsart nicht gegeben war, wurden alle Spezifikationen, Unterlagen und zusätzlichen Informationen rechtzeitig in Papierform zur Verfügung gestellt?
- F/C** • Waren die Unterlagen mit den Anforderungen und der Leistungsbeschreibung allen Bietern gleichermaßen zugänglich oder konnten inländische Bieter bestimmte Unterlagen leichter erhalten?
- F/C** • Wurden zusätzliche wichtige Informationen an alle betroffenen Parteien weitergeleitet?
- F/C** • Wurden die zur Kommunikation und zum Informationsaustausch genutzten Mittel barrierefrei eingesetzt und gewährten sie den Wirtschaftsteilnehmern Zugang zum Vergabeverfahren?
- Falls auf eine elektronische Auktion oder ein dynamisches Beschaffungsverfahren zurückgegriffen wurde, enthielten die Verdingungsunterlagen Angaben zum Informationszugang, zur elektronischen Ausstattung und zur Verbindung?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**

Zum elektronischen und nicht elektronischen Zugang zu Unterlagen siehe Artikel 38 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 39 Absatz 1 und 2, Artikel 40 Absatz 1 bis 4 und Artikel 42 sowie Anhang X.

Zur elektronischen Auktion siehe Artikel 54 Absatz 3.

Zum dynamischen Beschaffungssystem siehe Artikel 33.

- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**

Siehe Nr. 13.

- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**

Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsprozesses) und Frage Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-------------------------------------|-----------|---|
| C-359/93, Kommission/Niederlande | 24.1.1995 | Angaben, die in den Bekanntmachungen von Aufträgen enthalten sein müssen |

- **Prüfungsberichte und Studien**

Zur Notwendigkeit, allen Bietern umfassende Informationen zur Ausführung des Auftrags zu übermitteln:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>The procurement and commercial use of multipurpose icebreakers</i> (Beschaffung und kommerzielle Nutzung von Mehrzweck-Eisbrechern) | Finnland |

4. PRÜFUNG DER VERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNG

4.3. War ggf. die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleistet?

Hintergrund

Die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz darf nicht dazu führen, dass der ebenso wichtige Grundsatz, dass den Bietern bei der Erstellung ihrer Angebote keine Vorteile gewährt werden dürfen, vernachlässigt wird. Vertraulichkeit ist in bestimmten Momenten zum Schutz des öffentlichen Interesses und zur Erhaltung des Vertrauens der Unternehmen von größter Bedeutung. Zur Verhinderung von Korruption ist es zudem wichtig, Unbefugten keinen Zugang zu privilegiertem Wissen zu gewähren.

Checkliste

- F/C** • **War hinsichtlich der Kommunikation, dem Austausch und der Speicherung von Informationen die Vertraulichkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme gewährleistet?**
- F/C** • **Wurde der Inhalt der Angebote und Anträge auf Teilnahme erst nach dem Ablauf der Abgabefrist bekannt?**
- F/C** • **Wurde bei einer elektronischen Auktion die Identität der Bieter während des gesamten Wettbewerbs geheim gehalten?**
 - **Wurden in einem wettbewerblichen Dialog Lösungen oder vertrauliche Informationen eines Bewerbers nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben?**

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zu den Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit siehe Artikel 29 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 6.
- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-------------------|-----------|--|
| C-538/07, Assitur | 19.5.2009 | Unternehmen, zwischen denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder beträchtlicher Einfluss ausgeübt wird, als zueinander im Wettbewerb stehende Bieter |

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

Hintergrund

Die Vergabeverfahren erfolgen i. d. R. in fünf Schritten:

- Formale Prüfung der Angebote
- Bewertung der Eignung der Bieter
- Bestätigung der Gründe für den Ausschluss von Angeboten
- Evaluierung der Angebote und Vergabeentscheidung
- Abschluss des Auftrags

Bei manchen Verfahren, wie dem nichtoffenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, dem wettbewerblichen Dialog und dem dynamischen Beschaffungssystem, findet die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Einreichung von Angeboten zugelassen werden sollen, in völlig unabhängigen Verfahrensphasen statt. Diejenigen, die eine solche Zulassung beantragt haben und für nicht geeignet befunden wurden, sind von jenem Zeitpunkt an vom Wettbewerb ausgeschlossen und brauchen kein Angebot zu erstellen.

Bei den anderen Verfahren, z. B. dem offenen Verfahren, wird die Eignung der Bewerber erst nach der Einreichung der Angebote bewertet. Allerdings muss die qualitative Bewertung der Bewerber getrennt vorgenommen werden und vor der Evaluierung der Angebote erfolgen. Dies wird von den öffentlichen Auftraggebern manchmal übersehen.

Die einzelnen Evaluierungsschritte müssen im Einklang mit den Vorschriften für die einzelnen Verfahrensschritte erfolgen.

5.1. Wurden die eingegangenen Angebote formal geprüft?

Hintergrund

Bevor die Bewertung der Bieter erfolgt, sollte formal geprüft werden, ob grundlegende Bedingungen, wie die Wahrung der Fristen und die Beifügung aller notwendigen Informationen, erfüllt wurden.

Checkliste

- Werden die bei der Öffnung der Angebote angewandten Verfahren und die Gründe für die Zulassung oder Ablehnung von Angeboten in einer Niederschrift festgehalten?
- F/C** • Waren an der Öffnung der Verdingungsunterlagen stets mindestens zwei Personen beteiligt?
- Hat der öffentliche Auftraggeber geprüft, ob die grundlegenden Bedingungen des Wettbewerbs eingehalten wurden?
- F/C** • Wurden Angebote aus berechtigtem Grund abgelehnt, z. B. weil sie nicht
 - innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben wurden?
 - in einem geschlossenen Umschlag eingereicht wurden?
 - die formalen Anforderungen erfüllten?
 - die erforderlichen Bescheinigungen und Informationen enthielten?
- F/C** • Wurden keine Angebote zugelassen, die erst nach Ablauf der Frist eingereicht wurden?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zur formalen Prüfung von Angeboten siehe Artikel 26 und Artikel 41 Absatz 2.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Zur Öffnung und formalen Prüfung von Angeboten siehe Nr. 14.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens).

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

5.2. Wurde die Eignung der Bewerber ordnungsgemäß beurteilt?

Hintergrund

Der öffentliche Auftraggeber sollte nur diejenigen Bieter zulassen, die die erforderliche Eignung vorweisen und die in den Beschaffungsunterlagen festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Wie unter 2.4 dargestellt, hat die Behörde hinsichtlich der von ihr verlangten Anforderungen und Bescheinigungen einen gewissen Ermessensspielraum, sofern der Auftragsgegenstand dies rechtfertigt und der Wettbewerb dadurch nicht unnötig eingeschränkt wird.

Außerdem sollte die Behörde sicherstellen, dass keine Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die bestimmte Delikte begangen haben oder Mitglied in kriminellen Organisationen gewesen sind.

Bei der Bewertung der Eignung der Bieter müssen auch die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz beachtet werden.

Der öffentliche Auftraggeber muss das bei der Bewerberauswahl angewandte Verfahren unter Angabe der Gründe für die Zulassung oder Ablehnung von Bewerbern dokumentieren.

Checkliste

- F/C** • Wurde die qualitative Bewertung der eingegangenen Unterlagen unabhängig von der Evaluierung der Angebote vorgenommen und erfolgte sie vor dieser Evaluierung?
- F/C** • Wurden die angewandten Verfahren unter Angabe der Gründe für die Auswahl und Ablehnung dokumentiert?
- F/C** • Bewertete der öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bieter ausschließlich aufgrund der vorher bekanntgegebenen Anforderungen, und zwar in einer nicht diskriminierenden Art und Weise?
- F/C** • Wiesen die Bewerber ihre Befähigung zur Berufsausübung entsprechend den Anforderungen nach?
- F/C** • Belegten die Bewerber ihre technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit entsprechend den in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthaltenen Angaben?
- F/C** • Belegten die Bewerber ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend den in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder anderen geeigneten Unterlagen enthaltenen Angaben?
- F/C** • Falls ein Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigte, die Kapazitäten anderer Unternehmen zu nutzen, erbrachte er den Nachweis, dass diese über die notwendigen Ressourcen verfügen?
 - Wiesen die Bewerber, falls erforderlich, die Einhaltung der Qualitätssicherungsnormen nach?
 - Wiesen die Bewerber, falls erforderlich, die Einhaltung der entsprechenden Umweltmanagementnormen nach?

- Waren die Bewerber ggf. als zugelassene Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer registriert oder durch die zuständigen Stellen zertifiziert?
- F/C** • Verlangte und prüfte der öffentliche Auftraggeber Nachweise, die belegen, dass die Bewerber
 - (und/oder deren Stellvertreter) nicht wegen Betrugs, Korruption, Geldwäsche oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation vorbestraft sind?
 - sich nicht in einem Insolvenz-/Konkursverfahren oder einer analogen Situation befinden?
 - nicht wegen eines Deliktes bestraft worden sind, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt?
 - ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge und Steuern erfüllt haben?
- F/C** • Gibt es keine Anzeichen dafür, dass Bescheinigungen gefälscht wurden?
- Wurden Bewerber aus Staaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen, in gleicher Weise wie alle anderen Bewerber berücksichtigt und bewertet?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
 - Zur Befähigung zur Berufsausübung siehe Artikel 46.
 - Zu den zulässigen Mitteln zum Nachweis der technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit siehe Artikel 48 Absatz 1 bis 6.
 - Zu den zulässigen Mitteln zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit siehe Artikel 47 Absatz 1 bis 5.
 - Zur Nutzung der Kapazitäten anderer Unternehmen siehe Artikel 47 Absatz 2 und 3, Artikel 48 Absatz 3 und 4 und Artikel 52 Absatz 1.
 - Zur Beurteilung der Qualitätssicherung siehe Artikel 49.
 - Zur Beurteilung des Umweltmanagements siehe Artikel 50.
 - Zu den Bestimmungen über nicht diskriminierende Verzeichnisse und Bescheinigungen siehe Artikel 52.
 - Zu den Ausschlussgründen siehe Artikel 45.
 - Zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen siehe Artikel 5.
 - Zu den Dokumentations- und Kommunikationsverfahren siehe Artikel 41 und 43.
- **Richtlinie 2009/81/EG:**
 - Bei Beschaffungsverfahren in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit kann von Bieter die Vorlage bestimmter Garantien zur Gewährleistung der Informationssicherheit und der Versorgungssicherheit verlangt werden.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
 - Siehe Nr. 18.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
 - Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens) und Frage Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|--|------------|--|
| C-389/92, Ballast Nedam Groep I | 14.4.1994 | Berücksichtigung der Mittel der zu einer Holding gehörenden Gesellschaften bei der Beurteilung der Eignung der beherrschenden juristischen Person des Konzerns |
| C-5/97, Ballast Nedam Groep I | 18.12.1997 | " |
| C-176/98, Holst Italia | 2.12.1999 | Ein Dienstleistungserbringer, der sich auf die Leistungsfähigkeit einer anderen Gesellschaft beruft, um seine eigene Leistungsfähigkeit nachzuweisen |
| C-305/08, CoNISMa/Regione Marche | 23.12.2009 | Einrichtungen, die nicht in erster Linie Gewinnerzielung anstreben, nicht über die Organisationsstruktur eines Unternehmens verfügen und nicht ständig auf dem Markt tätig sind (wie Universitäten und Forschungsinstitute), wird es gestattet, an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags teilzunehmen |
| C-199/07, Kommission/Griechenland | 12.11.2009 | Eignungskriterien, Kriterien für den automatischen Ausschluss |
| C-376/08, Serrantoni und Consorcio stabile edili | 23.12.2009 | Ein festes Konsortium und eine ihm angehörende Gesellschaft als zueinander im Wettbewerb stehende Bieter |

- **Prüfungsberichte und Studien**

Zur rechtswidrigen Zulassung von Bietern:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

5.3. Wurden die eingegangenen Unterlagen vor der Wertung der Angebote auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den angegebenen Bedingungen geprüft?

Hintergrund

Nach der Prüfung der Eignung besteht der nächste Schritt in der Evaluierung der eingegangenen Angebote. Als Erstes schließt die Behörde Angebote, die nicht akzeptabel sind, weil sie z. B. die Leistungsanforderungen nicht erfüllen oder eine für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu niedrige Angebotssumme vorsehen, vom Wettbewerb aus.

Bevor die Behörde ein sehr günstiges Angebot ablehnt, muss sie dem betreffenden Bieter zunächst Gelegenheit geben, die Grundlage seiner Kostenschätzung zu erläutern.

Checkliste

- Falls die Leistungsanforderungen in den Verdingungsunterlagen beschrieben wurden, prüfte der öffentliche Auftraggeber, ob die eingegangenen Angebote diese Anforderungen entsprachen?
- F/C** • Erfüllten im Verfahren berücksichtigte Varianten die formalen Anforderungen?
- F/C** • Gibt es keine Anzeichen dafür, dass ein Angebot preislich zu niedrig angesetzt wurde?
- F/C** • Falls nein, bat der öffentliche Auftraggeber den Bieter, die Grundlage seiner Kostenschätzung offenzulegen?
 - Kam der Bieter dieser Bitte innerhalb der gesetzten Frist nach?
- F/C** • War die Grundlage der Kostenschätzung solide und konnten etwaige Zweifel geklärt werden?
- F/C** • Stellte der öffentliche Auftraggeber bei offenen und nichtoffenen Verfahren sicher, dass an dem betreffenden Angebot aufgrund dieses Klärungsprozesses keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden?
- F/C** • Falls ein Angebot aufgrund der Gewährung einer staatlichen Beihilfe den Eindruck erweckte, ungewöhnlich niedrig zu sein, gibt es keine nachprüfbaren Hinweise darauf, dass die Beihilfe rechtswidrig gewährt wurde?
- F/C** • Falls Angebote tatsächlich abgelehnt wurden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren, wurden für diese Entscheidung Gründe genannt und hatten diese Gründe hinreichendes Gewicht?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zu den Bedingungen für die Auftragsausführung siehe Artikel 26 und 27.
Zu Unteraufträgen siehe Artikel 25.
Zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten siehe Artikel 55.
Zu den Varianten siehe Artikel 24.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Siehe Nr. 17.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens) und Frage Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).

- **Rechtsprechung des EuGH**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|--|------------|---|
| C-76/81, Transporoute | 10.2.1982 | Verpflichtungen des Auftraggebers bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten |
| C-103/88, Fratelli Costanzo | 22.6.1989 | Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Regelungen für ungewöhnlich niedrige Angebote |
| C-243/89, Kommission/Dänemark | 22.6.1993 | Prinzip der Gleichbehandlung: Verbot von Verhandlungen mit einem Bieter auf der Grundlage eines nicht den Verdingungsunterlagen entsprechenden Angebots |
| C-285 and 286/99, Lombardini und Mantovani | 27.11.2001 | Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Auftraggeber bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten |

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

5.4. Wurden die Angebote angemessen gewertet?

Hintergrund

Die abschließende Bewertung und das Vergabeverfahren müssen nachweislich objektiv und transparent sein und ausschließlich auf den veröffentlichten Kriterien basieren. Die Behörde muss diese Kriterien vollständig und entsprechend der festgelegten Gewichtung anwenden. Bei zulässigen Varianten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, muss die Evaluierung in der gleichen Form erfolgen wie bei allen anderen Angeboten.

Die Vergabeentscheidung muss auf dem Ergebnis der Bewertung der Angebote beruhen.

Bei offenen und nichtoffenen Verfahren ist jedes Gespräch mit Bewerbern, das als "nachträgliche Angebotsverhandlung" über den Preis oder andere Angebotsbestandteile aufgefasst werden könnte, unzulässig. Bei anderen Verfahren, wie dem Verhandlungsverfahren und dem wettbewerblichen Dialog, sind Verhandlungen innerhalb eines bestimmten Rahmens jedoch zulässig und können zu Änderungen der Angebote führen. Solche Verhandlungen können auch in Form einer elektronischen Auktion stattfinden.

Checkliste

- F/C** • Wurde das Bewertungsverfahren in einer transparenten, plausiblen und überzeugenden Weise dokumentiert?
- F/C** • Hat der öffentliche Auftraggeber nur diejenigen Angebote bewertet, die in den drei vorherigen Phasen für geeignet befunden worden waren?
- F/C** • Falls offene oder nichtoffene Verfahren angewandt wurden, wurden hinsichtlich der Angebote keine Preisverhandlungen oder -änderungen zugelassen?
- F/C** • Falls es zu Verhandlungen oder Feinabstimmungen von Angeboten kam, waren diese im Rahmen des angewandten Verfahrens zulässig?
- F/C** • Falls ja, erfuhren alle Bieter während des Gesprächs oder den Verhandlungen die gleiche Behandlung und wurden ihnen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt?

- Falls in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen Verhandlungen stattfanden, war dies in den Beschaffungsunterlagen vermerkt und geschah dies im Einklang mit den angegebenen Zuschlagskriterien?
- In Fällen, in denen auf eine elektronische Auktion zurückgegriffen wurde, wurden die geforderten Spezifikationen allen Bieter gleichmaßen mitgeteilt?
- Falls ja, nahm der öffentliche Auftraggeber anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor, forderte er alle Bieter gleichzeitig zur Vorlage neuer Preise und/oder Werte auf und stellte er ihnen die für die Abgabe weiterer Angebote notwendigen Informationen zur Verfügung?
- F/C** • Nahm der öffentliche Auftraggeber die Bewertung und Einstufung der Angebote vollständig und ausschließlich anhand dieser - in den Beschaffungsunterlagen angegebenen - Kriterien und deren Gewichtung vor?
- Falls der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Rahmen einer Rahmenvereinbarung vergeben hat, hielt er die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen ein?
- F/C** • Beruhte die Gewichtung der Kriterien auf einer soliden und ausgewogenen Grundlage?
- Waren die bei der Evaluierung angestellten Berechnungen angemessen und korrekt?
- Gibt es keine Anzeichen für Absprachen (Kollusion⁵) zwischen bestimmten Bietern?
- F/C** • Gab es während des Bewertungs- und Verhandlungsverfahrens keine Anzeichen für die unberechtigte Offenlegung von Informationen oder scheinbar unnötige Kontakte zu Mitarbeitern des Bieters?
- F/C** • Gibt es keine Hinweise dafür, dass ein bestimmter Auftragnehmer während des Bewertungs- und Verhandlungsverfahrens begünstigt wurde?
- F/C** • Gibt es keine Hinweise dafür, dass ein oder mehrere Mitglied(er) des Evaluierungsgremiums voreingenommen war(en)?
- F/C** • Gibt es keine Hinweise dafür, dass zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses von außen oder oben Druck ausgeübt wurde?
- Erstellte der öffentliche Auftraggeber über das Ergebnis der Evaluierung einen schriftlichen Bericht gemäß Artikel 43 der Richtlinie?

⁵ Kollusion bezieht sich auf Vereinbarungen oder informelle Absprachen zwischen Bewerbern, die den Wettbewerb beschränken und i. d. R. die Preissetzung betreffen.

Situationen und Praktiken, die auf Kollusion schließen lassen, sind u. a.: Rückzug von Angeboten ohne sichtbaren Grund, ungewöhnlich niedrige Zahl an Bietern, Bieter, die immer oder nie gleichzeitig Angebote abgeben, Bieter, die als Subunternehmer anderer Bieter auftreten, immer wiederkehrende Abgabe niedriger Angebote, die eine Rotation unter den Bietern nahelegt, Preisunterschiede in verschiedenen Angeboten ein- und desselben Unternehmens ohne logisch nachvollziehbare Kostenunterschiede, viele identische Angebotssummen bei bestimmten Posten seitens der Bieter, insbesondere bei Dienstleistungen, identische Handschriften, Firmenunterlagen, Telefonnummern oder Rechen- bzw. Rechtschreibfehler in zwei oder mehreren konkurrierenden Angeboten, Einreichung von

Rechtsgrundlage

- Richtlinie:**
 Artikel 53 ist die zentrale Vorschrift für die Wertung von Angeboten.
 Zu elektronischen Auktionen siehe Artikel 54.
- PPWG-Prüfungsleitfaden:**
 Siehe Nr. 16 und den Anhang zu Sektion 4.
 Zu den elektronischen Auktionen siehe Anhang VIII.
- PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
 Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsprozesses) und Frage Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).
- Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|-----------------------------|------------|--|
| C-87/94, Kommission/Belgien | 25.4.1996 | Die Berücksichtigung von Änderungen nach Öffnung der Angebote, die Vergabe eines nicht den Verdingungsunterlagen entsprechenden Auftrags oder die Berücksichtigung von nicht in den Verdingungsunterlagen erwähnten Einsparungsfaktoren verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz |
| C-19/00, SIAC Construction | 18.10.2001 | Gleichbehandlung der Bieter während des Vertragsvergabeverfahrens |
| C-331/04, ATI EAC u. a. | 24.11.2005 | Bedingungen, die es einer Vergabekommission erlauben, Unterkriterien eines Zuschlagskriteriums besonders zu gewichten |

- Prüfungsberichte und Studien:**
 Zur Formalisierung konsolidierter Angebote in Verhandlungsverfahren:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>The North Wastewater Treatment Plant in Brussels. Award and funding of the concession contract</i> (Vergabe und Finanzierung des Konzessionsvertrags für die Abwasserbehandlungsanlage Nord in Brüssel) | Belgien |

Angeboten durch eine Firma im Auftrag anderer Firmen, Hinweise auf Preisabsprachen, Äußerungen von Auftragnehmern zu Marktaufteilungen oder -veränderungen, um Aufträge zu erhalten. Kollusion findet i. d. R. im Geheimen statt, und obwohl Anzeichen wie die oben genannten zum Nachweis eines wettbewerbswidrigen Verhaltens i. d. R. nicht ausreichen, bieten sie auf jeden Fall Grund, die für eine Untersuchung zuständigen Behörden zu verständigen.

Zur Notwendigkeit der Erstellung eines Dokuments, in dem die Angebote verglichen und die Gründe für die Vergabe angegeben werden:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Statistics Finland's service procurements</i> (Statistiken zu Finnlands Dienstleistungsbeschaffungen) | Finnland |
| <i>Audit over a Rail Transport Institute</i> (Prüfung bei einem Institut für Eisenbahnverkehr) | Portugal |

Zu einer gerechten und transparenten Bewertung der Angebote gemäß den Vergabekriterien:

| Bericht | ORKB |
|---|-----------------------|
| <i>Bus line services: cost price and contract award to operators</i> (Busliniendienste: Kosten und Auftragsvergabe an Unternehmer) | Belgien |
| Jahresbericht 2000 (§ 4.127.6), Jahresbericht 2001 (§ 4.129.65), Jahresbericht 2002 (§ 4.136.7(a)) | Zypern |
| <i>Ex-ante audit and also on the request of the Public Accounts Committee of the House of Representatives</i> (Ex-Ante-Prüfungen auf Anfrage des Haushaltskontrollausschusses des Repräsentantenhauses) | " |
| <i>State Budget funds provided for investment to the industrial zones</i> (Für Investitionen in Industriegebiete bereitgestellte staatliche Haushaltsmittel) | Tschechische Republik |
| Bemerkungen 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Teil II, Punkte 3, 17, 18 und 42 | Deutschland |
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial year 1997. Item concerning "Public procurement"</i> (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahr 1997. Abschnitt über die öffentliche Beschaffung) | Spanien |

Zur Vergabe eines Auftrags, der nicht mit den Verdingungsunterlagen übereinstimmt:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Public investment projects by public rail transport enterprise</i> (Von einem öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführte öffentliche Investitionsprojekte) | Portugal |
| <i>Public investment projects by the National Laboratory for Civil Engineering</i> (Öffentliche Investitionsprojekte des nationalen Labors für Hoch- und Tiefbau) | " |

Zur geheimen Absprache zwischen den Bietern:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| <i>Rental of aircrafts to fight forest fires</i> (Verleih von Flugzeugen zur Bekämpfung von Waldbränden) | Portugal |

5. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

5.5. Wurde die Vergabeentscheidung ordnungsgemäß getroffen und bekanntgemacht?

Hintergrund

Nach Abschluss des Beschaffungsverfahrens und der Zuschlagserteilung muss der öffentliche Auftraggeber bestimmte Berichts- und Bekanntmachungspflichten erfüllen. Diese Pflichten dienen der öffentlichen Rechenschaftslegung, der Transparenz, der Kontrolle und der Wahrung der Rechte der Bewerber.

Checkliste

- F/C** • Lag der Vergabeentscheidung das Ergebnis der Bewertung der Angebote zugrunde?
- F/C** • Beinhaltete die Vergabe keine Posten, die von den in den Angebotsspezifikationen aufgeführten Posten abwichen?
- F/C** • Entsprach das gewählte Angebot den Nutzeranforderungen?
- F/C** • Erstellte der öffentliche Auftraggeber über Verlauf und Ergebnis des Beschaffungsverfahrens einen umfassenden schriftlichen Vergabevermerk?
 - Wurde dieser Bericht, falls gewünscht, der Europäischen Kommission zugeleitet?
- F/C** • Wurden die Bieter von Entscheidungen bezüglich der Ablehnung von Angeboten oder Bewerbungen, des Abschlusses des Beschaffungsverfahrens, des Namens des gewählten Bieters oder der gewählten Bieter und der Merkmale und relativen Vorteile des gewählten Angebots bzw. der gewählten Angebote schriftlich und rechtzeitig benachrichtigt?
 - In Fällen, in denen entschieden wurde, von einer Beschaffung oder einer Auftragsvergabe abzusehen, wurden die Bieter über diese Entscheidungen und deren Gründe schriftlich und rechtzeitig informiert?
 - Falls Informationen zurückgehalten wurden, gab es hierfür angemessene Gründe?
 - Lag zwischen dem Zuschlag und dem Abschluss des Auftrags ein angemessener Zeitraum, der es den nicht berücksichtigten Bietern ermöglichte, die Vergabeentscheidung prüfen zu lassen?
- F/C** • Entsprachen die Auftragsbedingungen den in den Beschaffungsunterlagen genannten Einzelheiten und dem Ergebnis des durchgeführten Beschaffungsverfahrens?
- F/C** • Schützten die Auftragsbedingungen gegen das Risiko der Nichterfüllung des Auftrags seitens des Lieferanten und enthielt der Auftrag keine widersprüchlichen Vorschriften?
- F/C** • Wurden an dem Auftrag kurz nach der Vergabe keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen?

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Artikel 43 beschreibt den Inhalt der Vergabevermerke.
Zur Unterrichtung der Bieter und zu den Gründen für die Nichtmitteilung bestimmter Angaben siehe Artikel 41.
- **PPWG-Prüfungsleitfaden:**
Siehe Nr. 18.
- **PPWG-Modell zur Bemessung der Effizienz von Beschaffungsstellen:**
Siehe Frage Nr. 16 (Durchführung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens) und Frage Nr. 17 (Einhaltung des EU-Rechts).

• **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|--|------------|--|
| C-87/94, Kommission/Belgien | 25.4.1996 | Die Berücksichtigung von Änderungen nach Öffnung der Angebote, die Vergabe eines nicht den Verdingungsunterlagen entsprechenden Auftrags oder die Berücksichtigung von nicht in den Verdingungsunterlagen erwähnten Einsparungsfaktoren verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz |
| C-27/98, Fracasso und Leitschutz | 16.9.1999 | Auftraggeber sind nicht verpflichtet, den Auftrag dem einzigen Bieter zu erteilen, der für geeignet gehalten wurde |
| C-455/08, Kommission/Irland | 23.12.2009 | Gewährleistung einer wirksamen Nachprüfung. Einzuhaltende Mindestfrist zwischen der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung an die abgelehnten Bieter und der Unterzeichnung des Vertrags über diesen Auftrag. |
| C-337/98, Kommission/Frankreich | 5.10.2000 | Eine wesentliche Änderung bezüglich des Anwendungsbereichs des Auftrags oder des diesbezüglichen Wettbewerbs ist im Sinne der Richtlinie als neue Vergabe und neuer Auftrag zu betrachten |
| C-496/99, Kommission/CAS Suchi di Frutta | 29.4.2004 | |
| C-454/06, Presstext | 19.6.2008 | |

• **Prüfungsberichte und Studien:**

Zu Auftragsänderungen nach der Vergabe:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Control of public contracts covering the road transport infrastructure in Brussels</i> (Kontrolle öffentlicher Aufträge über Straßenverkehrsinfrastuktur in Brüssel) | Belgien |
| <i>Introduction of double entry accounting at the Ministry of the Flemish Community</i> (Einführung der doppelten Buchführung beim Ministerium der flämischen Gemeinschaft) | " |
| <i>Building works of the high speed line Madrid-Barcelona-1999 and 2000</i> (Bauarbeiten an der Hochgeschwindigkeitsverbindung Madrid-Barcelona - 1999 und 2000) | Spanien |
| unter 6.1 erwähnte Berichte | " |

Zur Notwendigkeit schriftlicher Aufträge:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>The North Wastewater Treatment Plant in Brussels. Award and funding of the concession contract</i> (Vergabe und Finanzierung des Konzessionsvertrags für die Abwasserbehandlungsanlage Nord in Brüssel) | Belgien |

Zur Notwendigkeit einer formalen Konsolidierung der Angebote nach den Verhandlungen:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Contracts of assistance, consultancy and services awarded by the Foundation for Further Education, financial years 1996 to 1998</i> (Vergabe von Assistenz-, Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen durch die Stiftung für Weiterbildung, Haushaltsjahre 1996-1998) | Spanien |

6. PRÜFUNG ZUSÄTZLICHER BAU- ODER DIENSTLEISTUNGEN

6.1. Waren zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen zulässig, ohne dass ein neues Beschaffungsverfahren notwendig gewesen wäre?

Hintergrund

Behörden greifen oft auf die Möglichkeit zurück, Bauleistungs- und Lieferaufträge während ihrer Ausführung und ohne Durchführung eines neuen Beschaffungsverfahrens durch Nachträge zu erweitern.

Diese inhaltlichen Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Leistung können mehrere Ursachen haben:

- unvorhergesehene technische Gründe, wie z. B. geologische Besonderheiten oder Änderung der Rechtslage,
- Vorschläge für den Austausch technischer Lösungen oder technischen Materials,
- Meinungsänderungen hinsichtlich des ursprünglich festgelegten Bedarfs und möglicher Verbesserungen, wie z. B. Änderung einer Fläche in einen Parkplatz,
- Ergänzung des im Auftrag angegebenen Bedarfs, z. B. Hinzufügung eines Gartens zu einem Gebäude, Verlängerung einer geplanten Straße oder Beschaffung einer größeren Zahl von Computern als ursprünglich vorgesehen.

Um den Nutzeranforderungen gerecht zu werden und Einsparungen zu erzielen, kann eine gewisse Flexibilität erforderlich sein, damit Leistungsänderungen möglich sind, ohne dass das Beschaffungsverfahren unterbrochen oder ein neues Beschaffungsverfahren durchgeführt werden muss. Allerdings kann diese Flexibilität auch zur Missachtung von Vorschriften führen, sei es durch die Begünstigung oder Belohnung eines Lieferanten, durch die Umgehung eines offenen Beschaffungsverfahrens oder die Hinwegsetzung über Haushaltszwänge.

Nachträge sollten nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Checkliste

- F/C** • Führten die zusätzlichen Bauleistungen zu geringfügigen oder unerheblichen Änderungen der in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Leistung?
- F/C** • Wurden die zusätzlichen Bauleistungen durch einen Grund verursacht, der vorher nicht existierte?
- F/C** • Waren die zusätzlichen Bauleistungen für die Vervollständigung der im Auftrag festgelegte Leistung zwingend erforderlich?
- F/C** • Trifft es zu, dass die zusätzlichen Bauleistungen technisch oder wirtschaftlich nur unter großen Schwierigkeiten vom ursprünglichen Auftrag hätten getrennt werden können?

- **Betrug der Anteil der zusätzlichen Bauleistungen am ursprünglichen Auftrag nicht mehr als 50 %?**
- **Wurden die zusätzlichen Bauleistungen zu den im ursprünglichen Auftrag festgelegten Stückpreisen berechnet?**
- F/C** • **Dienen die zusätzlichen Lieferungen zur teilweisen Erneuerung von gelieferten marktüblichen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen?**
- F/C** • **Würde ein Lieferantenwechsel dazu führen, dass der öffentliche Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde?**
- **Betrug die Laufzeit der ursprünglichen Aufträge sowie der Daueraufträge weniger als drei Jahre?**

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie:**
Zu den zusätzlichen Bauleistungen siehe Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a.
Zu den zusätzlichen Lieferungen siehe Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b.

- **Rechtsprechung des EuGH:**

| Rechtssache | Urteil | Thema |
|---|-----------|---|
| C-337/98, Kommission/Frankreich | 5.10.2000 | Eine wesentliche Änderung bezüglich des Anwendungsbereichs des Auftrags oder des diesbezüglichen Wettbewerbs ist im Sinne der Richtlinie als neue Vergabe und neuer Auftrag zu betrachten |
| C-496/99, Kommission/CAS Suchi di Frutta | 29.4.2004 | |
| C-454/06, Preettext | 19.6.2008 | |

- **Prüfungsberichte und Studien:**
Zur Wettbewerbsgefährdung durch die Ausführung zusätzlicher Arbeiten:

| Bericht | ORKB |
|---|---------|
| <i>Final payment on some large-scale public works contracts</i> (Abschlusszahlung bei manchen großangelegten öffentlichen Bauaufträgen) | Belgien |

Zu den Gründen für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten:

| Bericht | ORKB |
|--|----------|
| Sonderbericht Nr. 8/2003 zur Ausführung der vom EEF finanzierten Infrastrukturarbeiten (ABl. C 181, 31.7.2003) | EuRH |
| Expo 98 | Portugal |
| Euro 2004 | " |
| <i>Large public works financial slippage</i> (Finanzlücken bei umfangreichen öffentlichen Bauarbeiten) | " |

| | |
|---|---|
| <i>Additional public works contracts from 2006 to 2008 (Zusätzliche öffentliche Bauaufträge, 2006-2008)</i> | " |
|---|---|

Zur unzulässigen Ausführung zusätzlicher Arbeiten:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Dredging works (Baggerarbeiten)</i> | Belgien |
| <i>Port Maritime Institute (Institut für Seehäfen)</i> | Portugal |
| <i>Rail Transport Institute (Institut für Eisenbahnverkehr)</i> | " |
| <i>Additional public works contracts from 2006 to 2008 (Zusätzliche öffentliche Bauaufträge, 2006-2008)</i> | " |
| <i>Annual audit report of the autonomous (regional) and local public sectors, financial years 1999 and 2000. Item concerning "Public procurement" (Jährlicher Prüfungsbericht der autonomen (regionalen) und lokalen öffentlichen Sektoren, Haushaltsjahre 1999 und 2000. Abschnitt über die öffentliche Beschaffung)</i> | Spanien |

Zu Abweichungen vom Wert des ursprünglichen Auftrags:

| Bericht | ORKB |
|---|----------|
| <i>Construction of the "Deurganckdock" (Antwerp Container Terminal Complex) (Bau eines Containerterminals in Antwerpen)</i> | Belgien |
| <i>Rail Transport Institute (Institut für Eisenbahnverkehr)</i> | Portugal |
| <i>Public-owned company (Unternehmen in öffentlichem Eigentum)</i> | " |
| <i>Large public works financial slippage (Finanzlücken bei umfangreichen öffentlichen Bauarbeiten)</i> | " |
| <i>Additional public works contracts from 2006 to 2008 (Zusätzliche öffentliche Bauaufträge, 2006-2008)</i> | " |
| <i>Ministry of Defence: major Projects report 2004 (Verteidigungsministerium: Bericht über bedeutende Projekte 2004)</i> | UK |

Zur Ausdehnung des Zeitrahmens des Auftrags:

| Bericht | ORKB |
|--|---------|
| <i>Contracts awarded in 1999 and 2000 on the activities and services susceptible of generating revenues in a sample of public hospitals of the National Health System, with special reference to the contracts that have the realization of clinical tests as an object (In den Jahren 1999 und 2000 für potenziell einkommenerzeugende Tätigkeiten und Dienstleistungen vergebene Aufträge aus einer Stichprobe von öffentlichen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems, mit besonderer Bezugnahme auf Aufträge, deren Gegenstand</i> | Spanien |

| | |
|--|---|
| die Durchführung klinischer Tests ist) | |
| <i>Building works of the high speed line Madrid-Barcelona-1999 and 2000</i> (Bauarbeiten an der Hochgeschwindigkeitsverbindung Madrid-Barcelona - 1999 und 2000) | " |